

aus
politik
und
zeit
geschichte

beilage
zur
wochen
zeitung
das parlament

Joachim H. Knoll

Jugend im Spannungsfeld
von Schule und Betrieb

Möglichkeiten gesellschaftspolitischer
Bildungsarbeit

K. Dieter Hartwig

Vom Ersatzdienst zum
Zivildienst

Bestandsaufnahme und Ausblick

B 4/75

25. Januar 1975

Joachim H. Knoll, Dr. phil., geb. 23. 11. 1932 in Freystadt/Schl., o. Professor für Praktische Pädagogik an der Ruhr-Universität Bochum; Studium der Geschichte, Religions- und Geistesgeschichte, Literaturgeschichte und Volkswirtschaft; Hochschultätigkeit in Erlangen, Hamburg und Bonn.

Veröffentlichungen u. a.: Führungsaulese in Liberalismus und Demokratie, 1957; Jugend, Politik und politische Bildung, 1963; Pädagogische Elitebildung, 1964; Ansichten zur Gegenwart, 1965; Erwachsenenbildung — Erwachsenenqualifizierung in der Bundesrepublik (m. H. Siebert), 1966; Gemeinschaftskunde, 1965; Aufbau und Struktur des deutschen Bildungswesens, 1967; Erwachsenenbildung am Wendepunkt, Bochumer Plan (m. H. Siebert, G. Wodraschke), 1967; Führung und Führungsbildung in Wirtschaft und Verwaltung, 1969; Jugend und Kulturpolitik. Eine empirische Untersuchung über die kulturpolitische Informiertheit und Meinung Jugendlicher in einer Großstadt des Ruhrgebiets (m. G. Wodraschke, J. Hüther), 1970; Erwachsenenbildung. Aufgaben — Möglichkeiten — Perspektiven, 1972; Einführung in die Erwachsenenbildung, 1973; Friedrich Albert Lange — Pädagogik zwischen Politik und Philosophie, 1974; Profiluntersuchung der in der Erwachsenenbildung nebenamtlich Tätigen (m. J. Hüther, H. Scholand), 1974. Herausgeber folgender Periodika: Internationales Jahrbuch der Erwachsenenbildung 1969, 1971, 1973, 1975; Gesellschaft und Kommunikation. Eine Schriftenreihe, Düsseldorf 1970 ff.; Journal, 1971 ff.; Internationale Erwachsenenbildung im Überblick, Düsseldorf 1974; Lebenslanges Lernen, 1974.

K. Dieter Hartwig, M. A., geb. 1943 in Cuxhaven; Doktorand am Institut für Politikwissenschaft der Universität Tübingen; nach vierjährigem Wehrdienst Studium der Politikwissenschaft, Wirtschaftspolitik, Neuerer und Osteuropäischer Geschichte an der Universität Tübingen.



Herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung,
53 Bonn/Rhein, Berliner Freiheit 7.

Leitender Redakteur: Dr. Enno Bartels. Redaktionsmitglieder:
Paul Lang, Dr. Gerd Renken, Dipl.-Sozialwirt Klaus W. Wippermann.

Die Vertriebsabteilung der Wochenzeitung DAS PARLAMENT, 55 Trier, Fleischstraße 61—65, Tel. 06 51/4 80 71, nimmt entgegen:

- Nachforderungen der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“;
- Abonnementsbestellungen der Wochenzeitung DAS PARLAMENT, einschließlich Beilage zum Preise von DM 11,40 vierteljährlich (einschließlich DM 0,59 Mehrwertsteuer) bei Postzustellung;
- Bestellungen von Sammelmappen für die Beilage zum Preis von DM 5,50 zuzüglich Verpackungskosten, Portokosten und Mehrwertsteuer.

Die Veröffentlichungen in der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ stellen keine Meinungsäußerung des Herausgebers dar; sie dienen lediglich der Unterrichtung und Urteilsbildung.

Jugend im Spannungsfeld von Schule und Betrieb

Möglichkeiten gesellschaftspolitischer Bildungsarbeit

Die Formulierung des Themas zielt in Richtung auf eine pluralistisch verfaßte Sozialerziehung oder Sozialpädagogik. Dem Thema wollen wir dadurch zu entsprechen suchen, daß wir uns zunächst die bisherigen Entwicklungsstadien der Sozialpädagogik vor Augen führen und daraus auf mögliche Trends schließen. Wir wollen sodann den Adressatenkreis

der Sozialerziehung in seinem Selbstverständnis, in seiner Befindlichkeit, in seiner Identitätsbedürftigkeit untersuchen. Daran wird sich ein Hinweis auf die gesetzliche Situation zur Jugendhilfe anschließen und zuletzt werden die Felder, Institutionen und Vorgehensweisen der freien Jugendhilfe skizziert.

I. Sozialerziehung — der Begriff im Wandel der Diskussion

Schon in den äußeren Daten läßt sich ablesen, daß sich die Sozialpädagogik zunehmend aus der Randstellung pädagogischer Praxis befreit, daß sich sowohl die wissenschaftliche Beschäftigung mit ihr wie auch die praktische Durchführung sozialpädagogischen Handelns erkennbar intensiviert hat. Bedarf und Faszination, aber auch die gesellschaftliche Relevanz der Sozialpädagogik gehen dabei ineinander über. Der Zuwachs an Studenten der Sozialpädagogik ist signifikant. So teilt das Kultusministerium Niedersachsen u. a. die folgenden Zuwachsraten mit: Die Zahl der Studierenden an Fachschulen für Sozialpädagogik stieg von 719 im Jahre 1965 auf 1 980 im Jahre 1972, die Studierenden an Fachhochschulen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Sozialarbeit, von 389 im Jahr 1965 auf 1 145 im Jahr 1972¹⁾.

Neben diesem quantitativen Zuwachs scheinen sich Aufgaben und Tätigkeitsfelder wie auch die didaktisch-methodischen Vorgehensweisen verändert und ausgeweitet zu haben. Bereits in der Geschichte der Sozialpädagogik ist ein engeres und ein weiteres Verständnis von Sozialerziehung angelegt. Diesterweg, Dörfeld und Natorp sind wohl dem weiteren Verständnis zuzuordnen, wenn sie unter Sozialpädagogik die Erziehung des Individuums

in der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft verstehen, während Nohl, Wichern, Don Bosco, Father Flanagan, Makarenko mehr ein enges Verständnis im Blick haben und unter Sozialpädagogik die Lebenshilfe für gefährdete und verwaiste Jugendliche verstehen. In früheren Darstellungen der Aufgabenfelder der Sozialpädagogik spiegelt sich diese unterschiedliche Optik wider. So werden Jugendhilfen, die jenseits präventiver oder sozialkorrigierender Absicht liegen, nur im nebenhinein behandelt. Auch Rüngers „Einführung in die Sozialpädagogik“ akzentuiert den präventiven und karitativen Charakter der Sozialpädagogik²⁾. Er nennt sechs Aufgabenfelder der Sozialpädagogik, und zwar

- vorbeugende Hilfen für Kind und Familie
- Jugendgesundheitspflege
- Jugendförderung
- Jugendberufsbildung
- Hilfe für schutzbedürftige Minderjährige
- besondere erzieherische Einzelhilfen.

Auch in der Auflistung von Einrichtungen, die diesen Aufgabenkatalog auszuführen hätten, stehen an erster Stelle jene, die der Be-

¹⁾ Die Deutsche Berufs- und Fachschule, H. 6, Juni 1974, S. 463.

²⁾ H. Rüngers, Einführung in die Sozialpädagogik, Witten 1964.

wahrungs- und Beherbergungsideologie nachfolgen:

1. Heime und Anstalten
2. familienergänzende Maßnahmen und Einrichtungen
3. Hilfs-, Beratungs- und Vermittlungsstellen
4. Geschäftsstellen
5. Ausschüsse, Ringe, Räte
6. Bildungsstätten.

Freilich wird dann in der detaillierteren Ausführung dieses groben Institutionenschemas auf zeitgenössische Beispiele aufmerksam gemacht, die Sozialpädagogik in einem weiteren Verständnis ausführen, so auf die offene Jugendarbeit, auf Kinderdörfer und die von der Pädagogik Kurt Hahns inspirierte Kurzschule, die den Jugendlichen in sozialen Aktionsräumen zur personalen Selbstverwirklichung verhelfen will. Im Zusammenhang der Erläuterung des Jugendwohlfahrtsgesetzes von 1922, dessen Grundlinien mit Modifizierungen bis auf den heutigen Tag Gültigkeit haben, hat Wolfgang Gernet in seiner materialreichen Schrift „Jugendhilfe“³⁾ geurteilt, „die Praxis der Jugendhilfe entwickelte sich weitgehend in Richtung auf die Wahrnehmung öffentlicher Ersatzerziehung und gesetzlich vorgeschriebener Aufsichtsfunktionen“. Daneben wird im Blick auf die Institutionen und die gesetzlichen Vorgaben deutlich, daß der Staat immer stärker in das Zentrum sozialpädagogischer Tätigkeit eindringt, so daß das scheinbare Paradoxon entsteht, daß mit Ausweitung sozialpädagogischer Aufgabenfelder die Monopolisierung anwächst. Man könnte in gewisser Überzeichnung gar eine Entwicklungslinie aufzeigen, die von der freien Jugendhilfe kirchlicher oder privater Initiativen über eine kollegiale Aufgabenbewältigung hin zu einer zunehmenden Monopolstellung abläuft. Parallelen zur Berufsbildung ließen sich hier übrigens aufzeigen.

Von der privaten Initiative zum staatlichen Monopol

Während die Jugendhilfe im 19. Jahrhundert auf der privaten, kirchlichen und zünftlerischen Initiative beruhte, beginnen sich am Anfang des 20. Jahrhunderts kooperative For-

men staatlicher und privater Aktivitäten zu etablieren — Gernet lokalisiert deren Beginn auf das Jahr 1911 —, die im Jugendwohlfahrtsgesetz festgeschrieben werden. In der Folge, zumal in der Entwicklung nach 1945, wird stets auf den bildungspolitischen und bildungspraktischen Pluralismus abgehoben, aber gleichzeitig wird auch deutlich, daß der Staat die Felder freier Aktivität in seine Kompetenz einzuschließen versucht. In der Staatsphilosophie der letzten zwei Jahrhunderte läuft die Entwicklung von Humboldts ‚Nachwächterstaat‘, der nur Aufgaben negativer und defensiver Wohlfahrt übernimmt, über den Wohlfahrtsstaat zu dem Staat der nahezu totalen Vor- und Fürsorge. Zumal in unseren Tagen ist die linke Staatsphilosophie auf eine noch stärkere staatliche Kompetenz aus, weil Staat gesamtgesellschaftlich für sie als Gefäß des allgemeinen Willens, als rechtliche Ausgleichsinstanz und Garant der Neutralität eingesetzt wird. Aus dieser Richtung weht auch der Auftrieb für eine stärkere staatlich reglementierte oder zumindest beaufsichtigte Berufsbildung und für ein Weiterbildungssystem, das sich an den vom Staat gesetzten objektiven Bildungsbedürfnissen orientiert. Gleichzeitig werden aber die Intentionen unserer Verfassung eingehalten, in der der Gedanke der Partnerschaft und des Pluralismus als ein für alle Seinsbereiche maßgebliches Prinzip niedergelegt ist.

In der Erwachsenenbildung ist diese Entwicklung wie in der Jugendbildung ziemlich deutlich auszumachen. Auch hier ist in den letzten Jahren, insbesondere durch den Bildungsgesamtplan der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung, die staatliche Teilhabe verstärkt worden, und der Satz, daß Weiterbildung eine öffentliche Aufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden sei, signalisiert, daß auch der quartäre Bildungsbereich in die öffentliche Zuständigkeit integriert wird. Von daher mutet der Hinweis auf eine pluralistisch verfaßte Bildungslandschaft oft als eine Beschwichtigungsformel an und als Tarnung staatlicher Omnipotenz. Fraglos hat der staatliche Einfluß auf die außerschulische Bildung zu mehr Systematisierung angeleitet, er hat aber auch die Freiräume freier Jugendbildung eingeengt. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. 7. 1967 hat in Verfolg der wohlfahrtsstaatlichen Entwicklung dann auch festgelegt, daß Jugendhilfe Aufgabe des Staates sei. Es ist zu erwarten, daß der Einfluß des Staates in diesem Bereich des Bildungswesens noch zunehmen wird.

³⁾ W. Gernet, Jugendhilfe, München/Basel 1973, UTB 223, S. 20.

Nun muß allerdings festgestellt werden, daß sich der staatliche Zugriff zumal auf jene Bildungsmöglichkeiten konzentriert, die der Systematisierung und Kanonisierung bedürfen. Fragen der beruflichen Bildung, der Arbeitsförderung, der Hilfe bei abweichenden Verhaltensweisen lassen sich sicher angemessener durch die staatliche Aufsicht regulieren. Einzig Bayern beharrt noch auf der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips von öffentlichen und freien Trägern in der Jugendhilfe. Die freie Trägerschaft wird zunehmend in die Rolle verwiesen, flankierende Maßnahmen anzubieten, und darin scheint mir wiederum auch eine große Chance zu liegen. In der Arbeitsförderung (nach dem Arbeitsförderungsgesetz) und der Berufsbildung (nach dem Berufsbildungsgesetz) scheint die staatliche Zuständigkeit sinnvoll; eine Ausnahme stellt vielleicht der Bildungsurlaub dar, auf den später noch eingegangen werden soll. Nun kann sich aber Bildung der Heranwachsenden nicht in ihrer beruflichen Ertüchtigung erschöpfen. Eine Bildung, die nur das eingebaute und angepaßte Funktionieren im Blick hat, wäre allzu pragmatistisch verfaßt.

Neben dieser auf berufliche Fertigkeit und Verwendbarkeit sehenden Bildung — besser: Ausbildung — gibt es Bildungsbereiche, die wohl eher durch eine freie Trägerschaft zu realisieren sind. Ich gebe dafür ein Beispiel: Der Versuch der Kommunen, auch die nichtberufliche Bildung an sich zu ziehen, muß weiterhin als mißlungen bezeichnet werden, da Jugendliche bei Veranstaltungen des Staates und der Kommunen innerhalb ihrer Freizeit stets die Befürchtung der Einflußnahme haben. So muß denn auch der Setzung Gernets widersprochen werden, wenn er im Hinblick auf die kommunalen Freizeitangebote äußert: „Das Haus der Offenen Tür ist trotz mancher entmutigender Erfahrung auch heute noch die geeignetste Einrichtung für die lokale Arbeit der außerschulischen Jugendbildung.“⁴⁾ Tatsache hingegen ist, daß die Häuser der Offenen Tür entweder leer sind oder inzwischen zu Einrichtungen umfunktioniert wurden, in denen die Veranstaltungen aus der Zuständigkeit der Kommunen und ihrer Jugenderzieher in die Initiativen von Jugendlichen selbst übergegangen sind. Von daher ist einer anderen Einsicht Gernets zuzustimmen: „Die Jugend ist nicht mehr dankbar für erwiesene Zuwendungen; sie beansprucht die finanziel-

len Mittel der öffentlichen Hand und lehnt sich gegen autoritäre Vertreter der älteren Generation auf.“

Es ist allerdings nicht so, als ließe sich die Jugendbildung in zwei Bereiche mit unterschiedlicher Zuständigkeit auffächern, einmal in den der beruflichen Bildung, der durch den Staat wahrgenommen werde, und dann den der personalen Bildung, der zuvörderst durch die freie Trägerschaft vermittelt würde. Eine derartig schematische Aufgliederung von Bildungsmöglichkeiten und -zuständigkeiten ist nicht denkbar. Es bleibt, daß auch in der Begegnung mit beruflicher Bildung personale Bildung realisiert werden kann.

Aber eines darf aus den bisherigen Darlegungen wohl gefolgert werden, daß nämlich Sozialpädagogik heute weder auf die Hilfe für abweichendes Verhalten noch auf die Sorge für berufliche Tüchtigkeit eingegrenzt werden kann. Solchermaßen ist die Jugendhilfe zu ihrem ideengeschichtlichen Ausgang zurückgekehrt, daß sie nämlich Mithilfe leisten will, den Heranwachsenden für das Leben in der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft zu ertüchtigen. Jugendhilfe hat einmal die Aufgabe, den Jugendlichen in den Stand zu setzen, sich in der Arbeitswelt praktisch bewegen zu können, sich in sie durch berufliches Können zu integrieren; sie muß aber gleichzeitig anleiten zu einer je individuellen sozial-sittlichen Gegenwartsbewältigung. Berufswissen und Orientierungswissen, auf der Grundlage eines gesetzten Normwissens, müssen aufeinander bezogen sein. Erziehungsphilosophie hat heute nicht die Gunst der Modernität, aber aus ihr lassen sich gerade für die Sozialerziehung Einsichten herleiten, die für Jugendhilfe maßgeblich sein sollten. Friedrich Schlieper, dem wir eine kenntnisreiche Analyse von Sozialerziehung und Sozialpädagogik verdanken⁵⁾, hat in Abgrenzung von einem engen Verständnis der Sozialerziehung als defensiver Bildungsstrategie gemeint: „Sozialerziehung ist nicht nur Nothilfe in Ausnahmefällen, sondern ein immanenter Wesenszug des ganzheitlichen Erziehungsgeschehens und damit gleichzeitig eine verpflichtende Aufgabe für jeden Menschen“ (S. 6). Und an anderer Stelle formuliert er: „Es entspricht weder dem Wesen und Sinn der Erziehung, noch ist es praktisch überhaupt möglich, zeitweise nur zu sozialem, dann z. B. zu wirtschaftlichem oder religiösen

⁵⁾ F. Schlieper, Sozialerziehung — Sozialpädagogik, Heidelberg 1964, S. 6, S. 23.

⁴⁾ W. Gernet, Jugendhilfe, a. a. O., S. 41.

Denken und Tun zu erziehen. Erziehung ist immer auf den ganzen Menschen als leiblich geistige und individual-soziale Einheit bezogen" (S. 23).

Inhalte der Sozialerziehung

Allerdings muß bei einem Überblick über die gegenwärtige Erziehungspraxis doch festgestellt werden, daß solche Absicht erzieherischer Ganzheitlichkeit vielfach nicht eingehalten wird. So muß leider konstatiert werden, daß auf der einen Seite eine Erziehungsgesinnung sich durchsetzt, die den angepaßten Funktionierer, den beruflich versierten Fachmann hervorbringt, und daß auf der anderen Seite die personale Bildung gewissermaßen als Luxus stigmatisiert und allenfalls die vage Möglichkeit offengehalten wird, daß sich in der Auseinandersetzung mit der Sache auch Charaktererziehung ereigne. Wo heute über Sozialerziehung angemessen gehandelt wird, werden die Aufgaben so extensiv ausgelegt, daß beide Erziehungsabsichten berücksichtigt werden. Das Handbuch der Sozialerziehung (hrsg. v. Ernst Bornemann und Gustav v. Mann-Tiechler, Freiburg 1963 ff.) hat denn auch zu Recht nach Institutionen und Bildungsinhalten unterschieden. Für dieses auch heute noch relevante Werk werden die Aufgabenfelder der Sozialerziehung wie folgt voneinander abgehoben. So werden unter den Wirkkreisen der Sozialerziehung aufgelistet:

1. Sozialerziehung durch Landesplanung, Städtebau und Wohnform;
2. Erziehung zur Familie;
3. Sozialerziehung in der Heimerziehung;
4. Sozialerziehung in den Schulen;
5. Sozialerziehung in der Arbeitswelt;
6. Sozialerziehung an Universität und Hochschule.

Als „besondere Aufgabengebiete der Sozialerziehung“ werden ausgewiesen:

1. Gesundheitserziehung und Erholung;
2. Freizeit und Sozialerziehung;
3. Wirtschaft und Sozialerziehung;
4. Verkehrserziehung als Sozialerziehung;
5. Erziehung zu politischer Verantwortung;
6. Sozialerziehung in der religiösen Lebensordnung.

Schließlich wird den freien Trägern eine dezidierte Darstellung gewidmet (Band 3, S. 485 ff.), die allerdings weniger Partnerschaft als exklusives Partikularinteresse vorführt. Insgesamt läßt sich wohl aus der Literatur zur Sozialerziehung folgern, daß einmal die Aufgabenfelder ausgeweitet werden, daß der präventive und sozialkorrigierende Charakter der Jugendhilfe nur einen Sektor der Sozialerziehung darstellt und daß außerschulische und außerbetriebliche Jugendbildung ihre Chance in gesellschaftspolitischer Bildung zu sehen habe, sofern sie ein soziales Norm- und Orientierungswissen zur Gegenwartsbewältigung zur Verfügung stellt.

Gleichlaufend mit der staatlichen Kompetenz- und Zuständigkeitsausweitung ist eine Entwicklung, die der privaten Initiative mehr Raum geben möchte. Wie sich im politischen Raum Wähler- und Bürgerinitiativen als quasi-plebiszitäre Einflußgremien etabliert haben, macht sich auch in der Jugendbildung — freilich oft unter den Vorzeichen einer politischen und gesellschaftspolitischen Indoktrination — eine private Initiative bemerkbar, die den Bedarf und das Ausmaß sozialer Erziehung profiliert. So wird im Lexikon der Pädagogik, in Abhebung zum 2. Jugendbericht der Bundesregierung, in dem nur die staatliche Jugendhilfe behandelt wird, auf Aktivitäten aufmerksam gemacht, die der Jugendhilfe eine privatistisch-gesellschaftspolitische Variante beilegen: „Antiautoritäre Kinderläden, Schülerläden, Jugendkommunen, antikapitalistische Jugendarbeit, Jugendkollektive, Politisierung der Jugendverbände sind eine Herausforderung für die sozialpädagogische Praxis und ihre theoretischen Grundlagen.“⁶⁾

Wir fassen zusammen:

1. Jugendhilfe entwickelte sich über private Initiativen zu partnerschaftlichen Formen, in denen öffentliche und freie Trägerschaft verbunden sind; in letzter Zeit werden trotz rhetorischer Verstellungen die staatlichen Zuständigkeitsansprüche intensiviert.
2. Eine berufspragmatische Jugendbildung übersieht die Notwendigkeit ganzheitlicher Erziehung.
3. Sozialerziehung dient der sozial-sittlichen Gegenwartsbewältigung; sie hat sich auf der

⁶⁾ Lexikon der Pädagogik, Freiburg 1971, Bd. 4, S. 124; Verf.: W. Küchenhoff.

Grundlage dieses Selbstverständnisses von ihrer sozialen und jugendkriminologischen Fürsorgefunktion freigesetzt.

4. Sozialerziehung jenseits der beruflichen Er-
tüchtigung dient der Umweltbemächtigung

II. Zum Profil gegenwärtiger Jugendgenerationen

In einem zweiten Zugang zu unserem Thema sei nunmehr die Rede von den Adressaten der Jugendhilfe, also den Jugendlichen, wobei wir die unterschiedlichen definitorischen Eingrenzungen des Jugendbegriffs zurückstellen wollen und dabei an die 15- bis etwa 25jährigen denken. Wir können auch nicht die Physiognomie der heutigen Jugend beschreiben und wollen nur auf einige Merkmale aufmerksam machen, die in der empirischen Forschung und in der deskriptiven Verstehenssoziologie übereinstimmen. Es handelt sich bei den Jugendlichen also um eine Altersgruppe, die die Phase der ersten und zweiten Sozialisation durchlaufen hat, deren schulischer Erziehungsprozeß indes weithin abgeschlossen ist. Erziehung im Sinne personal-intendierter Erziehung findet in den Schulformen innerhalb des dualen Systems kaum statt. Dieser Sachverhalt liegt bei den Schülern weiterführender Bildungseinrichtungen hingegen anders. Aus unserer Jugenduntersuchung⁷⁾, die im repräsentativen Querschnitt Informiertheit und Meinungsbildung großstädtischer Jugendlicher erkundete, ist deutlich geworden, daß Schüler und berufstätige Jugendliche in ihrem Interessen-, Erlebnis und Wissenshorizont so weit auseinander liegen, daß eine allgemeine Jugendtypologie nur sehr konturlos vorgenommen werden kann.

Der berufstätige Jugendliche ist pädagogisch weithin unbetreut. Man wird dagegen einwenden, daß Berufsschule und Betrieb als Erziehungsinstanzen begriffen werden; indes, die Effektivität dieser Erziehungsinstanzen hängt von zahlreichen Imponderabilien wie Größe des Betriebes, Struktur der Ausbildung, Standort, Intensität der schulischen Veranstaltungen ab. In der Mehrzahl der Bundesländer wird nicht einmal die gesetzlich fixierte Pflichtstundenzahl in den Berufsschulen eingehalten. Günstiger dürfte die pädagogi-

sowie der gesellschaftlichen und politischen Integration.

5. Sozialerziehung kann jenseits der berufspragmatischen Orientierung nur von eindeutigen Zielperspektiven in freier Trägerschaft ausgeführt werden.

sche Anleitung und Betreuung in industriellen Großbetrieben mit breit ausgelegten Lehrlingswerkstätten sein. Allerdings habe ich zumal durch Besichtigungen in der chemischen Industrie den Eindruck gewonnen, als würde sich die Erziehung Jugendlicher dort weitgehend nur auf berufliche Qualifizierung beziehen, während auf Fragen der Sozialisation, der Integration in das gesellschaftliche Umfeld kaum Antworten gegeben werden.

Aus einer Repräsentativbefragung in Hessen und Nordrhein-Westfalen ergibt sich folgendes Bild der betrieblichen Ausbildungssituation. Ich zitiere einige mir wichtig erscheinende Ergebnisse:

1. Mehr als die Hälfte der Auszubildenden wird in Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten ausgebildet. Bei einem Drittel der Befragten hatte der Ausbildungsbetrieb weniger als 10 Beschäftigte.

2. Die Wahl des Berufes und des Ausbildungsbetriebes richtet sich weitgehend nach den örtlichen Gegebenheiten. Dieser enge Blickwinkel bei der Orientierung bedeutet, daß bei vielen Schulabgängern die Berufswahl und die Betriebswahl gleichzeitig erfolgt, d. h. in der Regel werden Berufe gewählt, die von Betrieben in Wohnortnähe angeboten werden.

3. Die wöchentliche Arbeitszeit lag bei 40 Prozent der Auszubildenden bei über 40 Stunden, davon bei jedem vierten über 43 Stunden. Bei mehr als einem Drittel der Auszubildenden unter 15 Jahren, für die nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz die wöchentliche Arbeitszeit maximal 40 Stunden betragen darf, wurde ein Verstoß gegen diese Vorschrift festgestellt. Am häufigsten von überdurchschnittlich langer Arbeitszeit betroffen waren Auszubildende in Fleischer-, Friseur- und gastronomischen Berufen.

4. Lediglich 23 Prozent der Befragten erhielten einen regelmäßigen theoretischen Unter-

⁷⁾ J. H. Knoll, G. Wodraschke, J. Hüther, Jugend und Kulturpolitik, Neuwied 1970.

richt im Betrieb. Es besteht eine enge Korrelation zur Betriebsgröße: in Großbetrieben erhielt jeder zweite, in Kleinbetrieben nicht einmal jeder zehnte regelmäßig theoretischen Unterricht im Betrieb ...

III. Außerschulische Sozialisationsinstanzen — Jugendhilfe in öffentlicher Zuständigkeit

Nun ist freilich der Jugendliche außerhalb von Schule und Betrieb mit zahlreichen Sozialisationsinstanzen konfrontiert, durch die ihm das zur Gegenwartsbewältigung erforderliche Orientierungswissen vermittelt werden kann. Hier wäre in erster Linie an die Jugendverbände zu denken. Deren Effizienz läßt sich ehesten quantitativ bestimmen. So geben W. Schultze und Christoph Führ in ihrer Darstellung „Das Schulwesen in der Bundesrepublik Deutschland“ (Weinheim 1973⁸⁾ den Mitgliederstand organisierter Jugendlicher mit 6 Millionen an, räumen allerdings ein, daß diese Zahl fraglich sei, da einige Jugendverbände aus Gründen von Mittelzuweisungen mit geschönten Förderungszahlen operierten; außerdem sei die Fluktuation erheblich und die Mitgliedschaft werde oft kaum durch Engagement aktiviert. Aus den meisten jugendkundlichen Untersuchungen geht hervor, daß die Jugendlichen eher an unverbindlicher Kommunikation interessiert sind, daß sie sich Formen organisierter Jugendarbeit gegenüber ablehnend verhalten.

Schwierigkeiten und Grenzen der Jugendförderung werden — um ein Beispiel zu geben — im Jugendbericht 1973 der Freien und Hansestadt Hamburg deutlich: „Jugendförderung wird von Trägern der freien Jugendhilfe und von staatlichen Einrichtungen geleistet. Ihre Notwendigkeit ist im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklung immer deutlicher geworden. So hat die zunehmende Verstädterung dazu geführt, daß Kinder und Jugendliche in Ballungszentren unzureichende Spiel- und Entfaltungsmöglichkeiten haben. Die Voraussetzungen für das Kennenlernen und damit auch für menschliche Vertrautheit sind in den Ballungszentren geringer geworden. Auch andere Umstände, wie etwa die frühere Ablösung von der Familie, führen zu der Notwendigkeit, jungen Menschen Anregungs- und Förderungsmöglichkeiten außerhalb der Familie zu geben. Jugendförderung ist insge-

10. Die Beurteilung der Ausbildung im Betrieb durch die Auszubildenden zeigte, daß die Lehrlinge vor allem an mehr theoretischem Unterricht und an weniger Routinearbeit interessiert sind⁸⁾.

samt ein Mittel, die Lebensqualität für Kinder und Jugendliche zu verbessern.

Kennzeichnend für die außerschulische Jugendbildung ist der Grundsatz der Freiwilligkeit. Die freiwillige Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendförderung ist eine wichtige Voraussetzung für die Selbstfindung des jungen Menschen. Hierin unterscheidet sie sich grundlegend von anderen Bereichen, wie Familie, Schule und Berufsbildung. Das Angebot der Jugendförderung kennt kaum starre Verhaltensnormen und Rollenvorschriften und keine verbindlichen Lernziele, sondern gibt dem jungen Menschen Gelegenheit, seinen Neigungen zu folgen. Dabei unterscheidet sich die stärker organisierte Form einer Jugendgruppe mit regelmäßigen Begegnungen und festgelegten Zielen von informellen Gruppierungen, z. B. in Jugendfreizeitstätten.

Der Grundsatz der Freiwilligkeit bedeutet andererseits, daß das Angebot der Jugendförderung so attraktiv sein muß, daß es von möglichst vielen jungen Menschen angenommen wird. Um dies zu erreichen, ist von den Erwartungen auszugehen, die junge Menschen an Freizeitangebote stellen. Kinder und Jugendliche müssen an der Entwicklung der Angebote mitwirken können; darin ist ein wesentlicher Beitrag zur politischen Bildung zu sehen.

Zum überwiegenden Teil sind Jugendliche an unverbindlicher Kommunikation interessiert, d. h. an Unterhaltung Geselligkeit mit Gleichaltrigen. Dabei bevorzugen sie oft informelle Gruppen, die nach Geschlecht und sozialer Herkunft relativ homogen zusammengesetzt sind. Daß sich Jugendliche aber auch darüber hinaus an einer Sache engagieren, beweist das breite Spektrum von Aktivitäten in den Jugendverbänden ebenso wie die vielfältige Interessengruppenarbeit in Häusern der Jugend.

⁸⁾ Zit. nach: Berufliche Bildung, April 1973, S. 82f.

Die gezielte Förderung eines sachbezogenen Engagements ist eine entscheidende Aufgabe der Jugendförderung; sie muß sich auch an die Jugendlichen wenden, die zunächst an Geselligkeit und Unterhaltung interessiert sind. Damit wirkt Jugendförderung Entwicklungen entgegen, die den Jugendlichen in eine Konsumentenrolle drängen. Indem sein Interesse an einer Sache geweckt und gefestigt wird, gewinnt der Jugendliche mehr persönliche Selbstständigkeit. Er stellt Ansprüche an sich selbst und wird durch Erfolgserlebnisse darin bestärkt, seine Interessen weiterzuverfolgen und seine Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern.

Obwohl sich Jugendförderung grundsätzlich an alle jungen Menschen wendet, muß sie ihre besondere Aufmerksamkeit auf jene Gruppierungen richten, die in eine gesellschaftliche Randstellung geraten sind, wie Drogenabhängige, Rocker, aber auch Kinder ausländischer Arbeitnehmer. Um sie aus ihrer sozialen Isolierung zu befreien, ihnen Wege zum sozialen, kulturellen und politischen Leben zu erschließen, müssen die entsprechenden Hilfen der Jugendförderung verstärkt werden. Es wäre jedoch unrealistisch, anzunehmen, Jugendförderung allein könne die Eingliederung in die Gesellschaft bewirken.

Aktivitäten der Jugendförderung werden aus öffentlichen Mitteln auf der Grundlage des Landesjugendplans und des Bundesjugendplans unterstützt. Der Landesjugendplan ist ein wichtiges Instrument zur Verwirklichung jugendpolitischer Vorstellungen. Bei seiner jährlichen Aufstellung kommt es darauf an, Veränderungen in der Jugendarbeit zu berücksichtigen und gegebenenfalls neue Schwerpunkte zu setzen.

Die Hauptfunktion des Bundesjugendplans ist, Modellversuche und Initiativen von überregionaler Bedeutung sowie zentrale Organisationen der Jugendhilfe zu fördern. Die Förderungsbereiche sind im wesentlichen: politische Bildung; internationale Jugendarbeit; soziale und berufsbezogene Bildung; gesellschaftliche Eingliederung, insbesondere Hilfen für junge Menschen aus Aussiedlergebieten; kulturelle Bildung; sportliche Jugendbildung und Bundesjugendspiele; Erprobung neuer Konzeptionen und Methoden in der Jugendhilfe; Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe; Jugendarbeit zentraler Organisationen; Deutsches Jugendinstitut e. V.; Internationaler Jugendaustausch- und Besucherdienst; Bau und Einrichtung von Stätten der

Jugendhilfe, insbesondere von Jugendherbergen." ⁹⁾

Die Aufreihung der Tätigkeits- und Aufgabenbereiche ist fraglos imponierend, auch die nachfolgend aufgemachte Bilanz der Förderungsbeiträge scheint beeindruckend, der pädagogische Ertrag dieser Jugendförderung bleibt insgesamt allerdings bescheiden. Vielleicht, weil es an pädagogischen Zielentscheidungen fehlt, vielleicht, weil mit unterschiedlicher Zielsetzung mehr Verwirrung als fruchtbare Vielfalt bewirkt wird, vielleicht, weil jugendliche Mentalität auf die veranstalteten Anregungen nicht reagiert. Hamburg hat frühzeitig und beispielhaft staatliche Häuser der Jugend gegründet und in ihnen ein Konzept von Jugendförderung und Freizeitpädagogik verwirklicht, das organisatorische Zwänge und Verpflichtungscharakter weithin ausschließt. 29 Häuser existieren derzeit; die tägliche Besucherzahl liegt bei etwa 8 000 Kindern und Jugendlichen; eine exakte Besucherstatistik wird allerdings nicht geführt.

Die qualitative pädagogische Effizienz läßt sich nur indirekt ermitteln. Der „typische Besucher“ eines Hauses der Jugend wird von H. Lütke wie folgt beschrieben: „Es ist ein 16- bis 17jähriger männlicher Facharbeiterlehrling, vermutlich ohne eigenes Zimmer zu Hause, von der erwarteten Berufsposition her kaum statusmobil (sozial aufsteigend) in bezug auf seine Herkunftsfamilie, der bis zu zehn Minuten Fußweg vom Heim entfernt in städtischer Wohngegend zu Hause ist, seit mindestens 1½ Jahren im Heim verkehrt, es mindestens dreimal wöchentlich aufsucht, oft zusammen mit seinen Freunden mit dem gleichen sozialen Status, um dort am gesellig-konsumtiven Klubbetrieb in Verbindung mit Tischtennis oder Tischfußball oder an Tanzveranstaltungen, jedoch nicht an spezifisch zielorientierten Gruppen, teilzunehmen, wobei er sich in bezug auf die Gestaltung des Heimlebens . . . passiv angepaßt verhält.“ ¹⁰⁾

Wir können festhalten, daß sich Jugendliche weithin der Mitarbeit in staatlich subventionierten, organisierten Jugendveranstaltungen versagen, daß sie aber gleichzeitig auch Formen jugendautonomer Jugendarbeit ablehnen, soweit diese einen quasi verpflichtenden Charakter haben. Alle Versuche, an die Tradition

⁹⁾ Jugendbericht 1973 der Freien und Hansestadt Hamburg, S. 92 f.

¹⁰⁾ H. Lütke, Jugendliche in organisierter Freizeit, Weinheim 1972, S. 303.

der Jugendbewegung nach 1945 anzuschließen, sind ohne erkennbaren Erfolg geblieben. Die Meißner Formel der Jugendbewegung: „Wir wollen das Leben nach eigener Bestimmung, vor eigener Verantwortung und in innerer Wahrhaftigkeit gestalten“ ist der Jugendmentalität unserer Tage fern. Die Jugendbewegung, die in ihren proletarischen Ausprägungen in die Schichten der berufstätigen Jugendlichen hineinreichte und eben nicht nur eine großbürgerliche Gymnasiasten-Vereinigung darstellte, war ein beeindruckendes Experiment, pädagogische Maßstäbe in autonomer Jugendarbeit außerhalb der Schul- und Arbeitswelt zu praktizieren. Der Erfolg gründete in der pädagogisch eindeutigen Ziel-

vorgabe, in der die personale Erziehung wesentlich stützenden Gemeinschaftsidee und in der Autonomie, die den Zu- und Einspruch der Erwachsenen ausschloß. Es ist im Einzelfall belegt, daß die pädagogische Reform am Beginn unseres Jahrhunderts vielfältig aus den Quellen der Jugendbewegung gespeist wurde. Die aktiven, vielleicht zu optimistischen Pädagogen um den preußischen Kultusminister C. H. Becker entstammen weithin der Jugendbewegung. Bis auf unsere Tage ist in Teilen der älteren Generation die Nachwirkung dieser Jugendbildung spürbar. Doch die Jugendbewegung ist tot, und eine autonome Jugendbildung könnte heute nicht mehr realisiert werden.

IV. Jugendpresse als Sozialisationsinstanz

Wir sprachen von den Sozialisationsinstanzen, auf die der Jugendliche außerhalb von Schule und Arbeitswelt trifft, und hatten in einem ersten Zugang kurz von der organisierten Jugendarbeit gesprochen und schließen zunächst Modelle aus, wie sie von Teilkräften der Gesellschaft, etwa von sozialpädagogischen Einrichtungen in freier Trägerschaft, ausgeführt werden. Zu den Sozialisationsinstanzen sind neben der Kommunikation in informellen Gruppen auch die Massenmedien zu zählen. Deren pädagogische Wirkung ist soweit eindeutig, insofern es sich um bildungsintensive Veranstaltungen und Angebote handelt. Hierher gehören etwa Programme, die der beruflichen Weiterbildung, der Lebens- und Freizeithilfe dienen, die Lerntechniken oder künstlerische Fertigkeiten vermitteln. Den Fernsehanstalten ist im Zusammenhang der vorletzten Gebührenerhöhung die Pflicht auferlegt worden, bildungsintensive Programme dieser Art einzurichten. Bekannt sind auch einem größeren Kreis das Telekolleg, die Kontextprogramme des Schulfernsehens und Reihen wie „Netzplantechnik“, „Mathematischer Vorkurs“, „Lernen mit Erwachsenen“ und die publizistisch und sachlich umstrittene Reihe „Ausbildung der Ausbilder“. Hinzu kommen noch Einzelsendungen, die auf der Linie der Enrichment-Idee liegen und vielfach adressatenspezifisch oder altersspezifisch gestaltet sind. Inwieweit dieses Angebot von Jugendlichen genützt wird, ist zwar quantitativ — z. B. im Falle des Telekolleg — aufgeschlüsselt worden, Wirkungsanalysen fehlen vielfach. Auf jeden Fall ist in

dieser publizistischen Sparte die pädagogische, bildungsintensive Absicht und Realisierung eindeutig.

Weit weniger eindeutig sind die Wirkungen, die von den Massenmedien ausgehen, sofern sie Information und Unterhaltung vermitteln. Die Qualitätsunterschiede sind erheblich: Sie reichen von der seriösen Wochenzeitschrift, die politische und gesellschaftliche Hintergrundinformationen anbietet, über die Illustriertenpresse, die sich zum Teil in den letzten Jahren auch politisch profiliert hat, und die Boulevard- und Regenbogenpresse bis hin zur weitverbreiteten Jugendpresse. Erst in den letzten Jahren ist die kommerzielle Jugendpresse stärker ins wissenschaftliche Visier genommen worden. Die Expertisen über „Bravo“ sind schon fast Legion. Demgegenüber fällt das publizistische Interesse an „Sounds“, „Musikfan“, „Stafette“ und „Ran“ ab. Die Zeitschrift „Medien- und Sexualpädagogik“ berichtet jetzt fortlaufend über Inhalt und Stil dieser Pressespezies. Auch diese Publikationen — so aseptisch, so konsumorientiert, so konfliktfrei sie auch sein mögen — versehen eine quasi pädagogische Aufgabe; sie beeinflussen den Jugendlichen durch die direkte Ansprache, sie führen ihm Leitbilder und Identifikationsmuster vor, wollen Hilfe für alle Wechselfälle des Lebens geben. Empfehlungen für den Vorstellungsbuch bei einer Firma, Sexualaufklärung, Kleidungs- und Lektüeranregungen — vielfach konkret und handfest verpackt — stehen neben dem schönen Schein einer idealisierten Welt der Kino- und Bildschirmgrößen.

Daß sich Jugendliche zwischen dem 15. und 25. Lebensjahr offenbar alleingelassen vorkommen, mag daran abgelesen werden, daß der Sexualberater eines Jugendperiodikums im Monat 5 000 Zuschriften erhält. Diese Zuschriften legen das pädagogische Defizit greller frei als nüchtern verfahrenende Jugendhebungen. Jugend und ihre Probleme, auch ihre Selbstdarstellung und Lebenstopoi werden da nicht in der sterilen Zahl erfahren, sondern in der Unmittelbarkeit, auch im sprachlichen Unvermögen die Vorstellungen des eigenen Lebensvollzugs zu artikulieren. Mir ist dieser Tage ein Brief in die Hand gekommen, der von einem Jugendlichen an die Redaktion einer Jugendzeitschrift geschickt wurde. Da er einen mir bislang nicht bekannten Jugendtyp repräsentiert, darf ich den Brief hier wiedergeben: „Ich weiß nicht, was ich tun soll. Alle hacken auf mir rum. Auch meine Freunde, außer 1 oder 2. Die halten fest zu mir. Ich habe keine Lust mehr zu arbeiten, bin Maler. Mir stinkt alles. Arbeiten, Schule, Zuhause. Ich will am liebsten überhaupt nichts tun. Nur Faulenzen und Kino. Eine eigene Wohnung, Küche, Stube, Schlafzimmer und Bad. Das reicht mir. Mehr brauch ich nicht. Die Licht- und Gasrechnungen soll ein anderer zahlen, ich nicht. Jeden Monat 200 DM, das reicht für mich voll. Und einen Wunsch hätt ich noch. Eine Woche mit dem chinesischen Star Wong Yu zusammen sein. Aus dem Film ‚Wong Yu, stärker als tausend Kamikaze‘. Das wäre noch mein Wunsch. Aber das wird sich wohl nie erfüllen. Eine eigene Wohnung haben und mit Wong Yu zusammen sein. Ich bin 17. Nächstes Jahr werd ich 18 und dann bin ich volljährig. Und dann möcht ich weit, sehr weit weg, am liebsten nach China. Nur, ich kann die Sprache nicht verstehen. Ach, das wär mir auch egal. Nur weg, allein sein. Frei sein, das will ich nur. Frei sein. Frei wie ein Vogel. Ich bin ein geborener Einzelgänger. Nicht arbeiten, nur faulzen, mein ganzes Leben lang. Aber, das wird sich wohl nie erfüllen, die Wünsche die ich habe. Mit Wong Yu, eigene Wohnung usw., nicht arbeiten usw. Nie wird sich das alles erfüllen. Wenn ich wenigstens einmal mit Wong Yu zusammen sein könnte, dann wäre ich zur Hälfte glücklich. Wie ich diesen Brief geschrieben hab, hab ich geheult, wie ein kleines Kind. Ihr könnt jetzt ruhig lachen, mir ist ja alles egal. Könnt ihr mich nicht einmal mit Wong Yu zusammenbringen? Bitte, könnt ihr auf diesen Brief antworten, Euer ...“

Nur ein abseitiges Beispiel, das die Wirkung kruder Identifikationsmuster vorführt? Der Brief zeigt, daß hier nur abgefilmte Leitbilder übernommen werden, daß Sozialisation und Integration nicht gelingt. Walter Jaide hat in einer empirischen Studie Ergebnisse interpretiert, die diesen Einzelfall übergreifen: „Diese jungen Menschen leben in einem soziokulturellen Niemandsland, abgeblendet, eingegelt, passiv, vergeist, von Mißgeschicken verfolgt, so daß sie kaum noch ansprechbar sein dürfen. Sie teilen damit viele Merkmale, die generell der sozialen Unterschicht in hochindustrialisierten Gesellschaften zugeschrieben werden.“ Es handelt sich bei der hier dargestellten Gruppe um die zahlenmäßig stärkste innerhalb der gegenwärtigen Jugendgeneration; sie gerät indes selten in die Spalten unserer Presse. Das Wort von der „kritischen Generation“ ist gewiß nur sektoral richtig; es trifft auf höhere Schüler, Studenten und gewerkschaftlich organisierte Berufstätige zu. Im repräsentativen Querschnitt werden die Auffälligkeiten nach beiden Seiten hin eingebnet.

In einer Zusammenfassung unserer Arbeit „Jugend und Kulturpolitik“ habe ich aus dem Datenmaterial eine Zustandsschilderung gegenwärtiger Jugend herausgelesen, die ich hier anführen möchte. Diese Aspekte sollen bedacht werden, wenn man Methoden und Inhalte der Jugendbildung zielgruppengerecht anlegen will. Aus diesen Daten und aus der Umschau in der Jugendlandschaft folgt:

- „1. Der Ausbruch aus dem Kontinuum der Geschichte.
2. Daß sich Jugendliche vermehrt auf eine privatistische Moral verpflichten und gleichzeitig darauf verzichten, sich dann öffentlich zu äußern, wenn intime Bezirke ihres privaten Lebens angesprochen werden.
3. Scheint der totale Vor- und Versorgestaat als Weltanschauungsersatz nicht akzeptabel.
4. Die Jugend sucht nach Identifikationsmöglichkeiten, findet aber keine.
5. Auffällig in allen Bezirken jugendlicher Selbstdarstellung ist der Mangel an konkreter Zukunftsphilosophie, aber
6. gleichzeitig kann in der jungen Generation eine angestrenzte Suche nach ethischen Zielprojektionen registriert werden.“¹¹⁾

¹¹⁾ J. H. Knoll, Das Bild der Jugend im Spiegel wissenschaftlicher Untersuchungen, Celle 1972, S. 38 ff.

Es dürfte unstreitig sein, daß der Lebensraum Jugendlicher weithin pädagogisch nicht betreut ist, daß Jugendliche nach Zielprojektionen suchen und daß von daher Jugendhilfe im Sinne von Freizeitbewältigung und gesellschaftlicher Orientierung außerordentlich dringlich ist. Hinter die Ergebnisse jugendkundlicher Untersuchungen über die Freizeitbeschäftigungen möchten wir ein Fragezeichen setzen. Aus unserer Untersuchung ergibt sich die Rangreihenfolge: Lesen, Sport, Tanzen, Kino, Rundfunk, Schularbeiten, Fernsehen. Einmal liegt die Datenerfassung schon geraume Zeit zurück, so daß sich zufolge des immer rascher werdenden Generationsumschlages eine Übertragung auf gegenwärtiges Freizeitverhalten verbietet, sodann dürfte wahrscheinlich sein, daß in den Daten Gefälligkeitsantworten erheblich ins Gewicht fal-

len. Die von uns ermittelten Werte des Fernseh-Konsums legen die Vermutung nahe, daß diesem Medium in der Freizeit eine größere Bedeutung zukommt als sich aus der Rangreihenfolge ergibt. Der durchschnittliche wöchentliche Fernsehkonsum liegt unserer Untersuchung zufolge bei 7,9 Stunden, Spitzenwerte liegen bei 30 Stunden. Erstaunlich und abweichend gegenüber früheren Untersuchungen dürfte sein, daß ein hoher Fernsehkonsum und gute Schulleistungen direkt proportional korrelieren. Das gilt für den Medienkonsum insgesamt, d. h., Schüler mit guten Leistungen konsumieren in hohem Maße Fernsehen und Zeitschriften und Zeitungen. Das sich in diesem Tatbestand aussprechende Informations- und Unterhaltungsbedürfnis sollte für Konzepte einer Freizeitpädagogik fruchtbar gemacht werden.

V. Jugendhilfe in der bildungspolitischen Diskussion und Reform

Wir hatten bereits die rechtliche Situation der Jugendhilfe gestreift und wollen nun diesen Aspekt unseres Themas noch einmal aufnehmen. Alle politischen Gruppierungen und gesellschaftlichen Teilkkräfte sind von der Notwendigkeit einer intensiven, systematischen und pädagogisch kompetenten Jugendhilfe überzeugt. Die Positionen innerhalb der Partikularinteressen sind allenfalls in der Gewichtung, nicht jedoch grundsätzlich unterschieden. Das weltanschauliche Herkommen bedingt geringfügige Akzentverschiebungen. Alle Vorschläge, Gesetzentwürfe und Gesetze suchen dem Prinzip des verfassungsgemäßen Pluralismus zu entsprechen. Unterschiede zeigen sich im Ausmaß der finanziellen Unterstützung der freien Träger und in der Modalität des Anerkennungsverfahrens. Hier sind übrigens Übereinstimmungen mit den Entwürfen und Gesetzen zur Erwachsenenbildung auszumachen. Die Kommunalisierung der Erwachsenenbildung, die zumindest tendenziell sich gegen Ende der 60er Jahre abzeichnete und etwa Ausdruck im Hessischen Gesetz für die Volkshochschulen gefunden hat, ist im Zusammenhang mit der Diskussion, wie sie z. B. durch Strukturplan und Bildungsgesamtplan eingeleitet wurde, nicht weiterverfolgt worden.

Bereits das Gutachten des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen von 1960 über Aufgabe und Stellung der

Erwachsenenbildung geht von der Gleichrangigkeit und Gleichwertigkeit freier und gebundener Erwachsenenbildung aus. An der Gesetzesentwicklung zur Erwachsenenbildung in Nordrhein-Westfalen, die in diesem Jahr in ein Gesetz eingemündet ist, lassen sich unterschiedliche Gewichtungen ausmachen, die sich in der These zusammenfassen lassen, daß der SPD-FDP-Entwurf den kommunalen Einrichtungen offenbar ein stärkeres Gewicht geben möchte, während der CDU-Entwurf, dessen Entstehung allerdings weiter zurückliegt, stärker auf das Prinzip des Pluralismus abhebt. Beide Positionen stimmen trotz unterschiedlicher Gewichtung in der Überzeugung überein, daß sich Erwachsenenbildung am besten in einem kooperativen System realisieren lasse. Es würde zu weit führen, wenn wir an dieser Stelle den Gründen nachgingen, weshalb die CDU stärker den Pluralismus akzentuiert als die SPD und die FDP; Reste eines konservativen Traditionsreservoirs scheinen bei ihnen zumindest eine Rolle zu spielen.

Was wir hier für den Weiterbildungsbereich festgestellt haben, gilt mutatis mutandis auch für die Jugendhilfe. Ihr gesetzlicher Zustand ist ebenso antiquiert wie der der Erwachsenenbildung. Zwar ist das Jugendwohlfahrtsgesetz mehrfach ergänzt, erweitert und modifiziert worden, aber ein Jugendhilfegesetz, das den von uns beschriebenen Defiziten begegnen könnte, liegt allenfalls im Referentenent-

wurf vor. Dieser Referentenentwurf ist in den letzten Wochen und Monaten wiederholt diskutiert, analysiert und kritisiert worden. Im Bildungsgesamtplan der Bund-Länder-Kommission ist der außerschulischen Jugendbildung ebenfalls ein besonderer Abschnitt gewidmet¹²⁾. Außerschulische Jugendbildung wird dabei mit der Jugendhilfe gleichgesetzt und es wird dabei als Tatbestand registriert: „Außerschulische Jugendbildung wird überwiegend von freien Verbänden und Institutionen getragen.“ Die vorgeschlagenen Verbesserungen erstrecken sich im Bildungsgesamtplan auf die „Fortentwicklung von Didaktik und Methodik, auf die Erhöhung des Anteils hauptamtlicher pädagogischer Mitarbeiter und auf die Intensivierung der Aus- und Fortbildung ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiter“. Sodann wird zu einer verbesserten Kooperation der Arbeit öffentlicher und freier Träger aufgefordert und die außerschulische Jugendbildung auch in Verbindung zum Bildungsurlaub gebracht (S. 69).

Mir scheinen in den dürren Worten des Bildungsgesamtplans jene Probleme angesprochen zu sein, die in der Diskussion um die Jugendhilfe heute vorrangig zu behandeln sind. Es geht demzufolge um die Regeln der Zusammenarbeit, um die Inhalte und die Vermittlungsformen der Inhalte und um die pädagogische Qualifikation derer, die Jugendhilfe in der Praxis verwirklichen. Trotz eines sinnvollen Pluralismus muß in der Jugendhilfe ähnlich wie in der Erwachsenenbildung darauf gesehen werden, daß Veranstaltungen und Programme durchgeführt werden, die ein Mindestmaß an Übereinstimmung aufweisen. Der Wildwuchs in der Jugendbildung, der pädagogische Dilettantismus sollte eigentlich nicht mehr zugelassen sein. Alle Diskussionen, die sich um den Bildungsgesamtplan und den Referentenentwurf zu einem Jugendhilfegesetz ranken, betonen die Notwendigkeit einer stärkeren Systematisierung, Abstimmung, Verbindlichkeit und Zusammenarbeit. Davon unberührt bleiben natürlich die pädagogischen Voraussetzungen, von denen die freien Träger ausgehen.

Katharina Focke hat die Forderungen und Ansprüche an die Jugendhilfe in die folgenden Reformvorstellungen eingebunden: „Bei der Neugestaltung der Jugendhilfe lassen wir uns insbesondere von folgenden Reformvorstellungen leiten:

¹²⁾ Bildungsgesamtplan, Bd. 1, Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung, Stuttgart 1973, S. 68 ff.

— für jeden jungen Menschen muß das Recht auf Erziehung verankert werden, das durch einen konkretisierten Leistungskatalog von Hilfen, Einrichtungen und Diensten zu gewährleisten ist;

— die Jugendhilfe muß zu einem selbständigen, die Erziehung und Bildung in anderen Sozialisationsfeldern unterstützenden Erziehungsträger ausgestaltet werden;

— die familienunterstützenden und -ergänzenden Hilfen, wie zum Beispiel Kindertageseinrichtungen, Erziehungsberatungsstellen und Elternschulen, bedürfen des Ausbaus;

— die Jugendämter müssen stärker zur verantwortlichen Planung und zur konstruktiven Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe und allen anderen für die Jugendhilfe wichtigen Instanzen befähigt werden;

— Aufgabe, Zuständigkeit und Verfahren der Jugendbehörden müssen mit Blickrichtung auf die gesellschaftlichen Aufgaben von morgen neu geregelt werden;

— die Fachlichkeit der Jugendhilfe muß unter anderem durch die Mitwirkung qualifizierter Mitarbeiter gewährleistet werden, deren systematische Fortbildung sicherzustellen ist;

— für die Zusammensetzung und Verteilung der durch Jugendhilfe erwachsenden finanziellen Lasten müssen konkrete Regelungen getroffen werden;

— der Bereich der Heimerziehung muß durch klarere Regelungen im Hinblick auf Heim- und Gruppendifferenzierungen sowie durch den Abbau einer überholten Nomenklatur, die der Verwirklichung moderner Erziehungsformen hinderlich ist, rechtlich neugestaltet werden;

— die sozialpädagogischen Hilfen und Angebote im Vorfeld der Heimerziehung müssen ausgebaut werden mit dem Ziel, die ‚geschlossene‘ Heimerziehung auf das unumgängliche Maß zu beschränken.“¹³⁾

Auffällig ist an diesen Ausführungen indes, daß die bisherigen Modelle der Jugendhilfe in freier Trägerschaft nicht als Reformvorlagen berücksichtigt werden. Auf das pluralistische Prinzip wird jedenfalls nicht ausdrücklich eingegangen. In einer Erläuterung des Ent-

¹³⁾ Zit. nach: Wirtschaft und Berufs-Erziehung, Nr. 5, Mai 1974, S. 151 f.

wurfs des Jugendhilfe-Gesetzes wurde denn auch in der Süddeutschen Zeitung die Befürchtung laut, daß die neue Entwicklung und Reformabsicht Barrieren gegenüber der Kooperation errichte: „So vernünftig sich freilich die im Entwurf vorgesehene Partnerschaft zwischen dem Staat und den ‚freien Vereinigungen‘ ausnimmt, so problematisch kann der Einzelfall werden. Die Einrichtungen, so heißt es im Entwurf, sollen unter Wahrung einer angemessenen Vielfalt jeweils von dem Träger oder der Vereinigung für die Jugendhilfe geschaffen werden, der oder die ... die dafür günstigsten Voraussetzungen erfüllt.“¹⁴⁾

Die verbandsspezifischen Stellungnahmen zum Referenten-Entwurf fallen demzufolge auch sehr unterschiedlich aus. Sie sind sich allenfalls darin einig, daß hinfort der staatliche Einfluß zunehmen werde. Die Zeitschrift „Deutsche Jugend“ hat in ihrer Mai-Nummer 1974 Stellungnahmen der verschiedenen an der Jugendhilfe beteiligten Verbände eingeholt, und bereits die Überschriften lassen die Ansätze der kritischen Vorbehalte deutlich werden. CDU-MdB Kroll-Schlüter charakterisiert den Entwurf als „Staatliche Selbstherrlichkeit“; SPD-MdB Anbuhl spricht von einer „vernünftigen inhaltlichen Reform“; die Evangelische Jugend erkennt „Gute inhaltliche Ansätze“; die Katholische Jugend äußert „Eine große Enttäuschung“; die DAG-Jugend charakterisiert „Umfangreich, aber wenig konkret“; das Deutsche Jugendinstitut formuliert lapidar „Das grundsätzliche Dilemma ist geblieben“.

In der gleichen Zeitschrift wurde bereits einen Monat zuvor auf dem Hintergrund des Referenten-Entwurfs ein Bild der Jugendhilfe gezeichnet, das über die formalen Regelungen hinausgreift und den Aufgabenbereich profiliert. Heinz Westphal hat wohl eine zutreffende Bestimmung von Jugendhilfe gegeben, wenn er dort ausführt: „Bei den Bildungsaufgaben der Jugendhilfe geht es nicht um kognitive Wissensvermittlung der Art, wie sie im wesentlichen den Trägern des institutionalisierten Bildungswesens vorbehalten ist. Gemeint ist hier vielmehr in erster Linie die Vermittlung von Einsichten in gesellschaftliche Zusammenhänge, die Entwicklung der Fähigkeit zu gesellschaftskritischem Denken, das Lernen und Einüben sozialer Verhaltens-

weisen sowie die Anregung und Befähigung zu politisch-sozialem Engagement. Bildung im Rahmen der Jugendhilfe schließt zugleich die außerschulische und außerberufliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für gesellschaftliches und berufliches Fortkommen ein, die, wie die Begründung zu Paragraph 1 des JHG-Diskussionsentwurfs zutreffend feststellt, ebenfalls Bestandteil der Persönlichkeitsbildung ist. Der enge und unlösbare Zusammenhang von Erziehungs- und Bildungsaufgaben im Bereich der Jugendhilfe wird vor allem dadurch deutlich, daß es Jugendhilfe auf der einen Seite mit elementaren Erziehungsleistungen in Ergänzung und Unterstützung der übrigen Sozialisationsinstanzen, zum Beispiel auch mit Hilfen zur Erziehung in der Familie, und auf der anderen Seite mit interessens- und bedürfnisorientierten Lernprozessen zu tun hat, die von den jungen Menschen selbst bestimmt und organisiert werden können.

Der Gesetzentwurf schließt daher konsequenterweise in das Recht auf Erziehung auch die Leistungen der außerschulischen Jugendbildung einschließlich der Hilfen zur Unterstützung und Ergänzung der Schul- und Berufsbildung ein und verpflichtet die Jugendhilfe, dieses Erziehungsrecht unbeschadet der Erziehungsaufgaben von Familie, Schule und Berufsbildung zu gewährleisten. Diese umfassende Interpretation des Erziehungsrechts erlaubt zwar, die Jugendhilfe insgesamt als ‚eigenständigen Erziehungsträger‘ und die Jugendarbeit im besonderen als ‚Gestaltungsbereich eigener Prägung‘ zu definieren, bedeutet indessen nicht, daß die Jugendhilfe legitimiert ist, Bildung schlechthin zu vermitteln und in die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Instanzen des ‚organisierten Bildungswesens‘ einzugreifen. Ebenso wenig wie es einen Vorrang der Jugendhilfe vor der Schule gibt, liegt umgekehrt ein Nachrang der Jugendhilfe gegenüber den ‚klassischen‘ Trägern des Erziehungs- und Bildungswesens vor. Das Verhältnis aller Sozialisationsfelder zueinander ist vielmehr durch Gleichrangigkeit gekennzeichnet. Ihre Träger sind im Interesse optimaler Sozialisationswirkungen — künftig mehr denn je — auf eine enge, einander ergänzende und unterstützende Kooperation angewiesen.“¹⁵⁾

¹⁴⁾ Süddeutsche Zeitung, 24./25. August 1974, S. 8: „Werden die Eltern entmachtet?“

¹⁵⁾ H. Westphal, Die Stellung der Jugendarbeit im neuen Jugendhilfegesetz, in: deutsche jugend, April 1974, S. 158 f.

VI. Aktionsfelder und Institutionen in der außerschulischen Jugendbildung

Ich hatte bereits früher darauf hingewiesen, daß Jugendhilfe sich in meinem Verständnis weniger um die Vermittlung kognitiver Fertigkeiten und Fähigkeiten zu sorgen habe, sondern daß sie sich um die gesellschaftliche Orientierung und Integration Jugendlicher bemühen solle. Arbeitsförderungs-Gesetz und Berufsbildungs-Gesetz haben die Möglichkeiten beruflicher Ausbildung und Weiterqualifizierung eröffnet; der Jugendbefund gibt uns allerdings in der Annahme recht, daß durch derartige Gesetze die Integration und Lebensbewältigung nicht geleistet werden kann. Personale Bildung, Selbstverwirklichung, Verständnis des politischen, ethischen und gesellschaftlichen Umfeldes können mit den Mitteln von Qualifizierungsmaßnahmen nicht verwirklicht werden. Woran es den Jugendlichen heute mangelt, ist das Verständnis für ihren eigenen Ort im gesellschaftlichen Kontext, also an der politischen und kulturellen Bildung, es fehlt ihnen das Verständnis naturwissenschaftlich-technischer Phänomene, es werden ihnen weithin Aktionsfelder für soziales Engagement verschlossen und sie werden nicht zu einer Form von Geselligkeit angeleitet, die mehr ist als nur die freie Zeit totzuschlagen.

Wenn wir diese Lernfelder aufführen, geraten wir bereits in die Nähe einer Jugendhilfe, wie sie modellhaft in der freien Trägerschaft bereits praktiziert oder zumindest angestrebt wird.¹⁶⁾

Derartige Lernfelder können u. a. auch in Gesetzen zum *Bildungsurlaub* berücksichtigt werden. Leider ist eine verbindliche gesetzliche Regelung des Bildungsurlaubs auf Bundesebene nicht zustande gekommen. Die ungeklärte Kostenfrage hat die Sozialliberale Koalition offenbar daran gehindert, den bereits ausformulierten Gesetzesentwurf in die parlamentarische Prozedur einzubringen. Inzwischen ist der Bildungsurlaub auf Landesebene zum Wahlgeschenk denaturiert. Hamburg und Niedersachsen haben den Bildungsurlaub in den letzten Monaten gesetzlich verbrieft, Berlin und Hessen verfügen ebenfalls über eine einschlägige gesetzliche Regelung: Berlin-Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Bildungsveranstaltungen vom 16. 7. 1970;

Hamburg — Hamburgisches Bildungsurlaubsgesetz vom 21. 1. 1974; Hessen — Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 19. 6. 1974; Niedersachsen — Niedersächsisches Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer vom 10. 5. 1974¹⁷⁾.

Allerdings haben diese Gesetze nur formale Sachverhalte geregelt; die Frage nach der inhaltlichen Ausfüllung des Bildungsurlaubs ist bislang unbeantwortet geblieben. Es gibt nur den vagen Konsens, daß im Bildungsurlaub politische und berufliche Bildung zusammengebunden werden sollen, und es gibt darüber hinaus einige Modellvorstellungen vom Institut für Kommunikationsplanung und Modellversuche von der Bundeszentrale für politische Bildung und der Evangelischen Akademie Bad Boll — auch Hochschuleinrichtungen haben sich um die Inhalte des Bildungsurlaubs Gedanken gemacht. Mir schiene es an der Zeit, den Bildungsurlaub auch unter der Perspektive der Jugendhilfe zu betrachten und von daher die Lernfelder des Bildungsurlaubs zu strukturieren. Wendet man die oben angegebenen Lernfelder der Jugendhilfe auf den Bildungsurlaub an, so würde er sich allerdings von seiner Absicht entfernen, der beruflichen Weiterbildung auch zu dienen. Aber wir hatten ja bereits ausgeführt, daß für die berufliche Qualifizierung andere gesetzliche Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Letztlich seien einige Zielperspektiven von Jugendhilfe am konkreten Beispiel vorgeführt und Hinweise auf methodische und didaktische Vorgehensweisen gegeben.

Jugendhilfe, das wurde bereits deutlich gemacht, wird von zahlreichen Institutionen mit meist präventiver Absicht ausgeführt. Für unsere Überlegungen sollen hier nur jene Aktivitäten interessant sein, die einige Prinzipien einhalten, wie das der Freiwilligkeit und das der nicht vorrangigen Berufsorientierung oder Berufsbezogenheit. Veranstaltungen im Sinne dieser Jugendhilfe — vielfach als sozialpädagogische Aufgabe umschrieben, man könnte

¹⁷⁾ Vgl. dazu: Wirtschaft und Berufs-Erziehung, Zeitschrift für Berufsbildung Nr. 8, August 1974, S. 244 ff.; Berichte und Informationen der Erwachsenenbildung in Niedersachsen, Nr. 3/1974, und K. E. Bungenstab und H. Keim, Grundlagen der Weiterbildung, Gesetze, Entwürfe, Pläne, Stellungnahmen, Kommentare, Loseblatt-Sammlung, Köln 1973.

¹⁶⁾ Vgl. H. Westphal, a. a. O., S. 160 ff.

sie auch als Sozialisationshilfe für Jugendliche bezeichnen — werden etwa vom Christlichen Jugenddorfwerk, zum Teil auch von der Aktion Jugendschutz, vom Roten Kreuz, von der Kurzschule Weißensee und anderen Einrichtungen angeboten. Sieht man sich die Veranstaltungsthemen der Aktion Jugendschutz an, so wird das Bemühen erkennbar, den Jugendlichen Aufklärung und Orientierung über aktuelle, sie in ihrem gesellschaftlichen Umfeld direkt berührende Problem- und Lernfelder zu geben. Auf der diesjährigen Veranstaltung in Köln wurden Massenmedien und insonderheit die kommerzielle Jugendpresse den Teilnehmern vorgestellt, wobei sich als nachteilig erwies, daß das Veranstaltungsprogramm keinen Raum für ausführlichere Diskussionen vorsah, daß das Publikum stark fluktuierete und gerade berufstätige Jugendliche offensichtlich unterrepräsentiert waren.

Das Christliche Jugenddorfwerk — Modell einer sozial-pädagogischen Aktivität in freier Trägerschaft

Im Zentrum der von uns gemeinten Jugendhilfe steht die Arbeit der sozialpädagogischen Institute des Christlichen Jugenddorfwerks. In den „Mitteilungen 1/1974“ ist ausführlich über diese Arbeit berichtet. Der Hinweis auf diese Quelle mag die Einzelbeschreibung ersetzen.

Allerdings darf ich auf einige mir wichtig erscheinende Aspekte aufmerksam machen. Einmal ist der Adressatenkreis deutlich eingegrenzt: die Arbeit bezieht sich vorrangig auf die 16—18jährigen. Die Kurse sind längerfristig angelegt, so daß auch Ansätze von Gemeinschaftserziehung möglich sind und sich gruppendynamische Prozesse anregen und untersuchen lassen und eine teilnehmerorientierte Programmabwicklung durchgeführt werden kann. Die Entwicklungsgeschichte dieser Arbeit ist in der Schrift von Hans Roth „Besinnung und Verantwortung“ im einzelnen ausgeführt. Aus Protokollen läßt sich ersehen, daß die Themen im Sinne einer Vermittlung von Orientierungswissen abgefaßt sind. Hierher gehören die Themen: Weltpolitik; der einzelne in den Bezugsfeldern von Familie, Schule, Betrieb, Freizeit, Politik; die Zusammenhänge des Wirtschaftsgeschehens; Freizeit; Jugendrecht und Jugendhilfe; Drogenprobleme usw. Die Veranstaltungsprogramme sind nicht so stringent komponiert, daß nicht der

Raum für selbstaktivierende Teilhabe der Teilnehmer gewährleistet wäre. Ich vermute, daß die Teilnehmer im Sinne von individueller Betroffenheit auf derartige Themen reagieren, zumal es in ihrem sonstigen beruflichen und häuslichen Umfeld kaum Möglichkeiten gibt, diese Sachfragen intensiver im Gespräch abzuklären.

Ich hatte bereits mehrfach darauf hingewiesen, daß der Jugendliche im nachschulischen Alter pädagogisch weithin unbetreut bleibt und daß sich pädagogische Maßnahmen entweder im Jugendschutz oder in der Berufsbezogenheit erschöpfen. Orte, an denen personale Bildung intendiert wird, sind in der Bundesrepublik zumindest für Jugendliche rar. Nun kann aber eine Bildung, die die berufliche Erächtigung überschreitet, nicht auf eindeutige Zielperspektiven verzichten. Bildung schließt die Frage nach dem Wozu und Wohin ein. Das Christliche Jugenddorfwerk hat entsprechende Grundsätze für die pädagogische Arbeit entwickelt, die maßgeblich die Programmgestaltung und Programmdurchführung bestimmen. Die drei Grundsätze seien hier als Beispiel wiedergegeben:

„1. Die Arbeit in den Sozialpädagogischen Instituten steht eindeutig auf dem Boden der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Parlamentarischen Demokratie und dem damit korrespondierenden Pluralismus unseres Gesellschaftssystems, der zugleich auch die Grundlage für die Bildungsarbeit eines freien Trägers (z. B. CJD) bildet.

2. Daraus resultiert die notwendige Bejahung der Sozialen Marktwirtschaft mit ihrer Möglichkeit der Entfaltung unternehmerischen Handelns und zugleich sozialer Absicherung des Einzelnen. Natürlich wird dabei nicht übersehen, daß diese Soziale Marktwirtschaft auch veränderten Gegebenheiten angepaßt und in Richtung größerer sozialer Gerechtigkeit — auch für den Unternehmer — weiterentwickelt werden muß.

3. Entscheidend ist für die Arbeit in den Sozialpädagogischen Kursen die Anerkennung des christlichen Menschenbildes, das den Menschen in einem doppelten Sinne versteht: Er hat teil an der schöpferischen Kraft Gottes, die ihm große Möglichkeiten freier Entfaltung eröffnet. Zugleich ist er in die Nachfolge Christi hineingestellt, in die Verantwortung für jeden anderen Menschen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Wertschätzung des Einzelnen, unabhängig von seinem gesell-

schaftlichen Nutzen, seinem Alter und sozialen Prestige." ¹⁸⁾

Ich halte es für ein Gebot pädagogischer Lauterkeit, wenn man derart die pädagogischen Grundlagen und Voraussetzungen profiliert und nicht vorgibt, sich in einem quasi-wertneutralen Raum zu bewegen. Ich könnte mir vorstellen, daß es einem Teil der Jugendlichen schwerfällt, sich auf „die Anerkennung des christlichen Menschenbildes“ zu verpflichten, wo doch die Erkenntnisse der Jugendkunde lehren, daß die Bereitschaft zum eindeutigen Engagement an ethisch-traditionale Positionen kaum vorhanden ist. Daß im Jahr 1973 7906 junge Menschen an den sozialpädagogischen Kursen in den sechs Instituten teilgenommen haben, muß imponieren. Hier werden auf der Grundlage der Freiwilligkeit und eindeutiger pädagogischer Maßgaben Sozialisationshilfen angeboten, die den jungen Menschen zur Gegenwartsbewältigung und Gegenwartserfahrung anleiten.

Darüber hinaus ergibt das Studium der Unterlagen der Sozialpädagogischen Institute den Eindruck, daß auch hinsichtlich der Methodik und Didaktik der Jugendbildung aus der praktischen Arbeit grundsätzliche Einsichten hergeleitet werden, die für die Jugendbildung insgesamt fruchtbar gemacht werden können. In unserer Untersuchung zur Jugendtypologie ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß es außerordentlich schwierig ist, an den Kern jugendlichen Selbstverständnisses heranzukommen; daß offenbar eine privatistische Moral entwickelt wird, die die öffentliche Konfrontation meidet. Die sonst so redselige und eloquente Jugendgeneration unserer Tage äußert sich über die eigenen Besorgnisse und Interessen vergleichsweise zurückhaltend. An die Stelle der verbindlichen Aussage tritt das unverbindliche „man“. Mir scheint es daher sinnvoll, die Jugendlichen durch Aktualitäten und Betroffenheit für pädagogische Arbeit aufzuschließen.

Meine Mitarbeiter und ich haben bei der didaktischen Ausführung des sogenannten Bochumer Plans für die Erwachsenenbildung ebenfalls gemeint, daß die Erwachsenen am ehesten für Veranstaltungen zu gewinnen seien, wenn Themen vorgeschlagen und angeboten werden, die sie unmittelbar betreffen. Ein Sprachkurs kann demzufolge nicht nach den Maßgaben der Schule aufgebaut werden; der

Erwachsene erwartet beispielsweise sprachliche Hilfen, mittels derer er sich im Ausland bewegen kann. Für ihn ist die Fähigkeit, eine Speisekarte zu lesen, wichtiger, als Oscar Wildes „Happy Prince“ übersetzen zu können. Oder: Die deutsche Literatur will er nicht unbedingt in den literarischen Hochdokumenten verfolgen; er will, wenn er sich auf diesen Bereich überhaupt einläßt, erfahren, wie Literaten heute unsere Gegenwart bewältigen. In der Geschichte will er nicht nach einem starren chronologischen Prinzip unterwiesen werden, sondern er möchte jene Kulminationspunkte verstehen, die unsere Gegenwart bestimmen, in denen Geschichte in die Gegenwart hineinragt. In der Politischen Bildung schließlich will er Maßstäbe für kritisches Verhalten und Urteilen vermittelt bekommen, die ihm für sein politisches Umfeld hilfreich sind. In diesem Sinn formulieren die grundsätzlichen Überlegungen zum Thema „Politische Bildung“ in den Sozialpädagogischen Instituten: Lernziel sei, „die Teilnehmer zu einer kritischen Meinungsbildung auf dem Boden der Realitäten zu führen. Wir verbinden dadurch integrierende und emanzipatorische Aspekte, d. h. geben Denkhilfe für die Erkenntnis zu bewahrender Werte und weiterzuentwickelnder problematischer Verhältnisse.“ ¹⁹⁾

Was wir vorab über die Erwachsenenbildung sagten, gilt offensichtlich auch für die Jugendbildung. Aktualität und Betroffenheit sind didaktische Bestimmungslinien. So formuliert auch das Christliche Jugenddorfwerk, daß der Ansatz sozialpädagogischer Arbeit in der „praktischen Lebenserfahrung, die die Teilnehmer mitbringen, liege“. Ich gehöre in der Erwachsenenbildung zu denen, die in der Mitte und gegen Ende der sechziger Jahre der Erwachsenenbildung zu einer stärkeren Berufsbezogenheit verholten haben. Inzwischen ist diese notwendige Entwicklung vollzogen und zum Teil überzogen worden. Heute befinde ich mich auf der Seite derer, die in der Erwachsenenbildung den Raum für subjektive Bildungsbedürfnisse, für die Chance persönlicher Selbstbildung erhalten wollen. Auch hier gibt es eine Parallele zur Jugendbildung. Die berufliche Bildung Jugendlicher ist heute *cum grano salis* geregelt, die Möglichkeiten der außerschulischen und außerbetrieblichen Bil-

¹⁸⁾ Zit. nach: Christliches Jugenddorfwerk, Mitteilungen 1/74, S. 5 f.

¹⁹⁾ Zit. nach dem Protokoll der Tagung der pädagogischen Mitarbeiter der Sozialpädagogischen Institute im Christlichen Jugenddorfwerk, 8.—11. April 1974, S. 2; als MS vervielfältigt.

dungsarbeit müssen jedoch noch stärker ausgeprägt werden.

Kehren wir zu inhaltlichen Fragen zurück. Wenn es richtig ist, daß berufliche durch personale Bildung zu ergänzen ist, dann versehen sozialpädagogische Einrichtungen in den verschiedenen freien Trägerschaften eine notwendige Komplementärfunktion. Allerdings sehe ich im Moment noch keine Chance, die sich dort realisierende Arbeit zu systematisieren und mit größerer Verbindlichkeit und Reichweite auszustatten. Hinzu kommt, daß die Ausgangspunkte der pädagogischen Arbeit — die Prinzipien der Aktualität, der Lebenserfahrung und Betroffenheit — nicht in jedem Fall auf Resonanz stoßen. Es gibt eben Menschen, die sich auch in gemeinschaftlichen Situationen nicht bereitfinden, ihre individuellen Probleme auszudrücken.

Was indes an der Arbeit der Jugendbildung in freier Trägerschaft besticht, sei in einigen Punkten zusammengefaßt:

1. das Einverständnis mit der politisch-gesellschaftlichen Pluralität;
2. das Prinzip der Freiwilligkeit;

3. das Prinzip der längerfristigen Bildungsprozesse;
4. die Orientierungshilfe jenseits der beruflichen Bildung;
5. die Erfahrungs- und Aktivitätsräume für soziales Miteinander;
6. die Inanspruchnahme bisheriger Lebenserfahrung;
7. das Bekenntnis zu pädagogischen Zielperspektiven, die weltanschauliche Eindeutigkeit nicht opportunistisch umgehen.

Aus diesen Aspekten folgen allerdings auch Forderungen, die an die Jugendbildung in freier Trägerschaft zu stellen sind:

1. Pädagogische Ausbildung und Weiterbildung des hauptamtlichen Personals;
2. Festlegung und Festschreibung von erprobten Curricula;
3. Kooperation mit Institutionen ähnlicher Grundeinstellung;
4. Modellplanung für den Bildungsurlaub;
5. längerfristige, nach den Adressaten differenzierte Programmgestaltung.

Vom Ersatzdienst zum Zivildienst

Bestandsaufnahme und Ausblick

Zivildienst? — Ziviler Ersatzdienst!

Aus den Reihen der FDP-Fraktion sowie vom Bundesminister der Verteidigung sind Initiativen bekanntgeworden, deren Ziel die Abschaffung des Anerkennungsverfahrens für Kriegsdienstverweigerer ist. Seitens der CDU-Bundestagsfraktion wird in diesem Zusammenhang von „Freie Bahn für Drückeberger?“ gesprochen¹⁾, und ein Antrag der Abgeordneten Tübler, Wörner u. a. hat die ‚Verbesserung‘ des Anerkennungsverfahrens, nicht aber seine Abschaffung zum Inhalt²⁾.

Die Diskussion um das Anerkennungsverfahren wurde lange Zeit vornehmlich mehr oder weniger am Rande der politischen Öffentlichkeit von den Betroffenen selbst und deren Organisationen geführt. Unterstützung erhielten sie dabei vor allem von Vertretern kirchlicher Organisationen. Die Parteien hielten sich bis auf wenige engagierte Abgeordnete weitgehend zurück. Nun hat sich die Auseinandersetzung um das Anerkennungsverfahren in die Öffentlichkeit verlagert. Damit wurde auch die Diskussion um Kriegsdienstverweigerung und um den alternativ zum Wehrdienst abzuleistenden Dienst — Zivildienst oder Ziviler Ersatzdienst genannt — neu entfacht.

Soweit bei aufmerksamer Beobachtung der früheren und jetzigen Diskussionen um Anerkennungsverfahren und Kriegsdienstverweigerung erkennbar, wurde die Funktion des ‚Alternativdienstes‘ nur unzureichend einbezogen, von einer Untersuchung und sachlichen Würdigung ganz zu schweigen. Dieser Unterlassung bemüht sich der vorliegende Beitrag

entgegenzuwirken. Es soll daher im Rückgriff auf die ‚Geschichte des Zivilen Ersatzdienstes‘ der derzeitige und zukünftige Charakter des Zivildienstes in der Bundesrepublik Deutschland dargelegt werden.

Diese Untersuchung wendet sich sowohl an jene junge Menschen, die in absehbarer Zeit (MdB v. Schoeler, F. D. P., rechnet mit 1975) frei, also ohne drohende Nachweispflicht einer Gewissensentscheidung, vor die Frage ‚Wehrdienst oder Zivildienst‘ gestellt sind. Ihnen soll eine Entscheidungshilfe gegeben werden. Sie wendet sich auch an Eltern und Lehrer. Schließlich ist die bisher unzureichend informierte Öffentlichkeit angesprochen, sich Gedanken zum Charakter und zur Funktion des Zivildienstes in der Bundesrepublik Deutschland als ‚sozialer Rechtsstaat‘ (Art. 28, 1 GG) zu machen.

Was heute ‚Zivildienst‘ heißt, wurde noch bis Sommer 1973 offiziell ‚ziviler Ersatzdienst‘ genannt. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die zum zivilen Ersatzdienst einberufen wurden, hießen im täglichen Sprachgebrauch ‚Ersatzdienstler‘ oder einfach ‚EDLs‘. Die entsprechende neue Bezeichnung ‚Zivildienstler‘ hat sich nach der Verabschiedung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst am 25. Juni 1973 zuerst schleppend, dann aber wohl doch allgemein durchgesetzt. Dennoch wird in diesem Beitrag vorwiegend der Begriff ‚Ersatzdienst‘ statt ‚Zivildienst‘ und ‚Ersatzdienstler‘ statt ‚Zivildienstler‘ verwendet werden. Dies hat seine Begründung in folgendem:

1. Es darf nicht vergessen werden, daß der ‚Zivildienst‘ an Stelle des Wehrdienstes geleistet wird. Ohne die allgemeine Wehrpflicht gäbe es den Zivildienst nicht, dieser ist somit weiterhin ein Ersatz-Dienst³⁾. Indem statt der ursprünglichen Bezeichnung ‚ziviler Ersatz-

¹⁾ MdB M. Wörner in der ZEIT v. 18. 10. 74, S. 5.
²⁾ Drucksache 7/2102 in der 106. Sitzung des 7. Bundestages am 11. 6. 74, siehe: „Das Parlament“, Nr. 25/22, Juni 1974, S. 7. Im Problematik allgemein vgl. u. a.: F. W. Seidler und H. Reindl, Kontrovers: Wehrpflicht — Kriegsdienstverweigerung — Zivildienst — Wehrdienstgerechtigkeit, hrsg. von der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn; ferner: H.-J. Hang, H. Maessen (Hrsg.), Kriegsdienstverweigerer: Gegen die Militarisation der Gesellschaft, Fischer-TB 1173, Frankfurt 1973.

³⁾ Siehe auch Art. 12 a, 2 GG, wo von „Ersatzdienst“ gesprochen wird.

dienst' nun die Alternative zum Wehrdienst ‚Zivildienst‘ genannt wird, gerät tendenziell diese unaufhebbare logische Verbindung in Vergessenheit, ob beabsichtigt oder unbeabsichtigt, bleibt hier noch unerörtert.

2. ‚Zivildienstler‘ leisten in der Tat ‚Ersatz‘, bzw. hat ihr Dienst Ersatz-Funktion und zwar im Sozialbereich. Dessen personelles Defizit ist weithin bekannt. Der Zivildienstbeauftragte Iven sprach anlässlich einer Diskussion des damaligen Bundespräsidenten Gustav Heinemann mit Zivildienstleistenden am 10. Juni 1974 von 30 000 unbesetzten Arbeitsplätzen im sozialen Bereich, so daß hier ‚kaum ein Engpaß zu erwarten sei‘⁴⁾. Anders gesagt: es wird wohl niemand im Ernst behaupten wollen, jene

Tätigkeiten, die von ‚Zivildienstlern‘ ausgeübt werden, seien in der Weise künstlich geschaffen, daß ihre Wahrnehmung eigentlich überflüssig sei, daß sie also nur aus Gründen der Wehrgerechtigkeit zur Beschäftigung von Kriegsdienstverweigerern geschaffen seien.

Eine eingehendere und grundsätzlichere Auseinandersetzung mit der Problematik und den Implikationen der Verknüpfung von allgemeiner Wehrpflicht und Zivildienst im Sozialbereich erfolgt im weiteren Verlauf dieses Beitrages. Hier ging es vorerst allein darum, die nach dem Gesetz ‚falsche‘ Verwendung der Begriffe ‚ziviler Ersatzdienst‘ und ‚Ersatzdienstler‘ zu rechtfertigen und einsehbar zu machen.

Ersatzdienst für Kriegsdienstverweigerer — Garant von Wehrgerechtigkeit und Gleichbehandlung?

Die Existenz des zivilen Ersatzdienstes als Alternative zum Wehrdienst für Kriegsdienstverweigerer nach Art. 4 Abs. 3 des Grundgesetzes gründet sich auf Art. 12 a GG, wo es im Abs. 2 heißt: „Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen ...“ Bis zur Einfügung des Art. 12 a in das Grundgesetz im Zuge der Notstandsgesetzgebung im Jahre 1968 galten als gesetzliche Grundlage für die Existenz des zivilen Ersatzdienstes aus dem Wehrpflichtgesetz die §§ 3 (Inhalt und Dauer der Wehrpflicht), 25 (Wirkung der Kriegsdienstverweigerung) und 26 (Verfahren). Während also erst 1968 die Praxis des zivilen Ersatzdienstes infolge der Kriegsdienstverweigerung grundgesetzlich geregelt wurde, gab es schon seit 1960 ein diesbezügliches Ausführungsgesetz: das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, daß durch einfaches Bundesgesetz die in Art. 4 Abs. 3 GG implizierte Ersatzmaßnahme zur Herstellung von Wehrdienstgerechtigkeit geregelt wurde. Damit ist die Intention genannt, die nach offizieller Aussage mit dem zivilen Ersatzdienst, bzw. mit der Einberufung anerkannter Kriegsdienstverweigerer zu diesem Ersatzdienst verfolgt wird:

Wehrdienstwillige und Kriegsdienstverweigerer sollen gerecht und gleichbehandelt werden. Vor allem Wehrdienstwillige sollen wissen, daß Kriegsdienstverweigerer wie sie selbst aus dem Berufs- und Erwerbsleben, aus der Ausbildung, aus dem Studium herausgerissen oder am Beginn vorerst gehindert werden. Durch diese gerechte Gleichbehandlung soll der eigene Nachteil leichter erträglich werden.

Wie ist es nun in der Praxis um die Einhaltung der Prinzipien von Gerechtigkeit und Gleichbehandlung von Wehrdiensttuenden und anerkannten Kriegsdienstverweigerern bestellt?

Eine diesbezügliche Untersuchung muß mit einer Betrachtung der Geschichte des zivilen Ersatzdienstes beginnen, die zugleich die Geschichte des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst ist. Hier fällt zunächst der zeitliche Abstand zwischen Verabschiedung des Wehrpflichtgesetzes (7. Juli 1956) und Verabschiedung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst (13. Januar 1960) durch den Bundestag auf. Ohne näher auf die Entwicklung dieses Gesetzes eingehen zu können, sei hier festgestellt, daß die Verabschiedung des sog. Ersatzdienstgesetzes offensichtlich schwieriger im Bundestag durchzubringen war, als dieses von der damaligen Bundesregierung angenommen wurde.

Die Frage, ob es bis 1960 keine Kriegsdienstverweigerer gegeben habe, ob dem Prinzip von Gleichheit und Gerechtigkeit bis dahin

⁴⁾ Siehe Bericht in „WUB (was uns betrifft), Zeitschrift der Zivildienstleistenden in Baden-Württemberg, Wernau, Juli 1974, S. 13.

also nicht nachzukommen gewesen wäre, ist natürlich rein rhetorisch. Die Bundesregierung rechnete bei der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht mit bis zu einer 30%igen Kriegsdienstverweigerer-Quote⁵⁾, die allerdings nicht erreicht wurde. Tatsächlich wurden von 1956 bis 1961 nur 14 947 Anträge auf Kriegsdienstverweigerung gestellt⁶⁾, von denen wiederum nur 4 562 Anerkennung fanden⁷⁾.

Dieser Beitrag geht davon aus, daß das Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer in absehbarer Zeit abgeschafft sein wird — selbst wenn Verteidigungsminister Leber es unter bestimmten Voraussetzungen eventuell wiederbelebt wissen möchte⁸⁾. Bedenkenswert bleibt jedoch, daß zwischen 1957 und 1961 mindestens 4 550 anerkannte Kriegsdienstverweigerer keinen Ersatzdienst zu leisten brauchten, so daß zumindest in jener Zeit gegen die seit Ende der sechziger Jahre so sehr betonten Prinzipien von Wehrdienst-Gerechtigkeit und Gleichbehandlung eklatant verstoßen wurde.

Selbst nach der Verabschiedung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst wurden jene Prinzipien keineswegs konsequent verfolgt. Dies wurde vor allem von den Gegnern der vergleichsweise vorbildlichen Regelung über die Kriegsdienstverweigerung im Grundgesetz immer wieder herausgestellt. Die Tatsache, daß von den anerkannten Kriegsdienstverweigerern über lange Jahre hinweg ein geringerer Prozentsatz einberufen wurde als von Wehrpflichtigen, ist bekannt⁹⁾. Sie kann und soll nicht geleugnet werden. Wichtiger als Zahlenvergleiche sind aber folgende Feststellungen: Von Anfang an bestehen Ausnahmeregelungen, bei denen der Verdacht gerechtfertigt erscheint, daß ihre Funktion in der ‚Glättung von Statistiken‘ besteht. So werden Studenten der Theologie gar nicht erst zum Wehrdienst eingezogen, sie brauchen also auch den Kriegsdienst nicht zu verweigern. Möglicherweise ging man davon aus, daß gerade hier ein erhebliches Reservoir an Kriegs-

dienstverweigerern mit echten Argumenten vorhanden war, mittels dessen die Zahl der Kriegsdienstverweigerer als ‚Infragesteller‘ der offiziellen Außensicherheitspolitik¹⁰⁾ hochgetrieben worden wäre. Dies suchte man sich also durch die automatische Befreiung von der Wehrpflicht für diesen Personenkreis zu ersparen. Nicht einmal auf Antrag werden Theologiestudenten als Kriegsdienstverweigerer anerkannt — während sie jedoch freiwillig Wehrdienst leisten dürfen. Aber nicht nur für diesen Personenkreis wurden und werden Ausnahmen von der gegenüber Kriegsdienstverweigerern streng befolgten Regel von Gerechtigkeit und Gleichbehandlung gemacht, sondern auch für jenen, der „aus Gewissensgründen gehindert ist, Ersatzdienst zu leisten, jedoch freiwillig ... in einer Kranken- oder Heil- und Pflegeanstalt tätig ist oder tätig war“. So § 15 a Ersatzdienstgesetz. Dieser Passus wird allerdings nur auf eine Minderheit angewendet, wie etwa Mitglieder religiöser Sekten (z. B. die Zeugen Jehovas).

Wenn von Wehrungerechtigkeit gesprochen wird, meint man meist die oben erwähnten Kriegsdienstverweigerer, die ohne eine eigene Schuld aus Platzmangel nicht zum Ersatzdienst einberufen werden konnten. Kaum erwähnt aber wurde die Tatsache, daß es schon immer wehrdiensttaugliche Wehrpflichtige gegeben hat, die nicht zum Wehrdienst einberufen wurden. Sie brauchten also wie die anerkannten Kriegsdienstverweigerer nicht zu dienen — nur mit dem entscheidenden Unterschied, daß sie ein oft inquisitorisches¹¹⁾ Anerkennungsverfahren nicht zu durchlaufen hatten. Über diese Problematik — erinnert sei nur an das Losverfahren der sechziger Jahre, wobei erst nach der Musterung entschieden wurde, wer wirklich eingezogen wurde — gibt es keine öffentlich zugängliche Statistik. Inzwischen ist nun erkennbar geworden, daß die Zahl der nicht-einberufenen Wehrpflichtigen zu groß werden wird, daß also auch hier die Wehrungerechtigkeit — und eben nicht nur bezüglich der nicht-einberufenen Kriegsdienstverweigerer — unerträglich wird.

Zum einen nämlich war absehbar, daß die Wehrpflichtigen-Jahrgänge zahlenmäßig sehr viel stärker werden, zum anderen kann die

¹⁰⁾ Dieser Begriff wird im Gegensatz zur Innen-Sicherheitspolitik verwendet, womit im wesentlichen eine Politik der sozialen Sicherheit, nicht der „polizeilichen“ Sicherheit gemeint ist.

¹¹⁾ So Pfarrer U. Finckh, siehe: Möhle/Rabe, a. a. O., S. 53.

⁵⁾ Siehe: V. Möhle, Chr. Rabe, Kriegsdienstverweigerer in der BRD, Opladen 1972, S. 23 und Anm. 74.

⁶⁾ Vgl.: Weißbuch 1971/72, S. 87.

⁷⁾ Die sich anbietende Erörterung dieser Diskrepanz muß leider unterbleiben, siehe aber Möhle/Rabe, a. a. O.; G. Leder, Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen. Zur Problematik des Art. 4 Abs. 3 des Grundgesetzes, Freiburg i. Br. 1957; Haug/Maesse, Kriegsdienstverweigerer: Gegen die Militarisierung der Gesellschaft, Fischer-TB 1173, Frankfurt/M. 1972.

⁸⁾ Siehe Frankfurter Rundschau v. 1. 10. 74, S. 1.

⁹⁾ Siehe Weißbuch 1971/72, S. 88.

hochtechnisierte Bundeswehr nicht mehr im selben Umfang wie früher kurzfristig dienende Wehrpflichtige einsetzen. Daher wurde schon am 9. Juli 1970 von der Bundesregierung die Wehrstruktur-Kommission eingesetzt, die Vorschläge zur Verwirklichung größerer Wehrgerechtigkeit entwickeln sollte¹²⁾. Die Wehrstrukturkommission stellte dazu fest: „Die Heranziehung aller Wehrdienstfähigen ... ist nicht möglich ... Im Durchschnitt der nächsten zehn Jahre können jährlich 100 000 bis 150 000 Wehrpflichtige nicht eingezogen werden“¹³⁾.

Als Abhilfemaßnahme verfiel man auf eine Verkürzung der Wehrdienstzeit sowie auf die Möglichkeit einer Ausgleichswehrlauf (die kaum Aussicht auf Realisierung haben dürfte, wie auch die Wehrdienstzeit kaum noch zu verkürzen ist). Gleichzeitig baute man die Ersatzdienstplätze aus: von 4 000 im Jahre 1970 auf 20 500 im Jahre 1974¹⁴⁾, mit dem Ergebnis, daß die Einberufungsquote bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern nun „etwas höher“ liegt als bei wehrpflichtigen Soldaten¹⁵⁾. Man sorgte also für Wehrgerechtigkeit bei Kriegsdienstverweigerern angesichts der Unmöglichkeit, gleiches im Bereich der Bundeswehr realisieren zu können. Wenn berücksichtigt wird, daß das Anerkennungsverfahren wegfällt, was möglicherweise schon beim drastischen Ausbau der Ersatzdienstplätze eine wesentliche Rolle spielte, mag die Konsequenz aus dieser sich abzeichnenden Entwicklung paradox anmuten, ihre Realisierung steht indessen zu erwarten: Für Dienstwillige kann es notwendig werden, sich gegen den Wehrdienst zu entscheiden, um über den Zivildienst der Dienstpflicht nachkommen zu können!

Ging es bisher um die Frage ‚Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit bei der Einberufung zu Wehrdienst und Ersatzdienst‘, steht nun das Problem der Gleichbehandlung oder Ungleichbehandlung im Wehrdienst und Ersatzdienst an. In manchen Fällen scheint die Gleichbehandlung bis zum Extrem betrieben zu werden, in anderen wiederum ist es an den Ersatzdienstleistenden, auf Gleichbehandlung zu drängen. Grotteske Formen hat die Verfolgung des Gleichbehandlungsprinzips beispielsweise

bei der gemeinschaftlichen Unterbringung von Ersatzdienstleistenden angenommen. Konkret: die gemeinschaftliche Unterbringung von Soldaten (Kasernierung) ist nach den militärischen Erfordernissen einer ständigen Bereitschaft und Verfügbarkeit sowie eines gemeinsamen Dienstes sinnvoll. Die gemeinschaftliche Unterbringung von Ersatzdienstleistenden nach § 31 Zivildienstgesetz erscheint dagegen von der Sache her keineswegs zwingend. Es sei denn, sie geschähe zum Zwecke einer besseren Überwachung der Ersatzdienstleistenden auch außerhalb der Dienstzeit. Denkbar ist auch, wenngleich selbstverständlich kaum nachprüfbar, daß über die Kasernierung von Ersatzdienstleistenden Prinzipien wie ‚Ordnung‘, ‚Gemeinschaft‘ und ‚Kameradschaftsgeist‘ in Verfolgung eines bestimmten Erziehungsideals vermittelt werden sollen. Dies aber als Grundidee des Wehrdienstes nachzuweisen, würde sicherlich kaum gelingen, erst recht müßte ein solcher Versuch bezüglich des Ersatzdienstes scheitern. Solche Gedankengänge hinsichtlich der ‚Erziehungs‘-Funktion des Ersatzdienstes bieten sich allerdings auch deshalb an, weil in gemeinschaftlich untergebrachten Ersatzdienstgruppen oftmals ‚strafversetzte‘ (‚besserungsbedürftige‘?) Ersatzdienstpflichtige eingewiesen werden. Schließlich sei an das am solidarischen Widerstand der Betroffenen und ihrer Helfer gescheiterte Modell ‚Sammellager Schwarmstedt‘ erinnert. Dort sollten 1969/70 150 Ersatzdienstleistende zentral, durch Stacheldraht und eigenen Wachdienst kontrolliert, untergebracht werden¹⁶⁾.

Ist von dieser Ausformung von ‚Gleichbehandlung‘ auch nur ein kleinerer Kreis von Ersatzdienstleistenden betroffen (nur 10 % aller Ersatzdienstleistenden sind gemeinschaftlich untergebracht), so trifft die Regelung: 15 Monate Wehrdienst, aber 16 Monate Ersatzdienst alle Ersatzdienstleistenden. Begründet wird diese Diskrepanz mit den späteren Wehrübungen der Soldaten. Dabei kann rechnerisch nicht nachgeprüft werden, ob tatsächlich alle Reservisten der Bundeswehr mindestens einen Monat Wehrübungszeit ‚nachdienen‘. Aber selbst wenn diese Praxis bei rein zeitbezogener Betrachtung nicht angreifbar wäre — sie erscheint sogar für den Ersatzdienstleistenden günstiger, weil er nicht später noch einmal aus dem Beruf oder der Ausbildung gerissen wird —, bleibt doch die berechtigte Klage der Ungleichbehandlung. Die zu späteren Wehrübungen

¹²⁾ Siehe: Wehrstruktur-Kommission der Bundesregierung, „Wehrgerechtigkeit in der Bundesrepublik Deutschland“, o. O. 1971; dies., Die Wehrstruktur in der Bundesrepublik Deutschland, o. O., 1972/73.

¹³⁾ Ebd., S. 40.

¹⁴⁾ So H. Iven (Zivildienstbeauftragter) im SWF 3 am 26. 6. 74.

¹⁵⁾ Ebd.

¹⁶⁾ Siehe DER SPIEGEL 7/1970, S. 44.

einberufenen Soldaten dienen ihren 16. Monat unter ungleich besseren finanziellen Bedingungen ab: sie erhalten in der Regel einen höheren Wehrosold, da sie mit der Entlassung meist noch befördert werden. Und es wird ihnen eine Verdienstausfallentschädigung, bzw. ein Unterhaltssicherungsgeld gezahlt. Dagegen leisten Ersatzdienstler ihren 16. Monat bei nicht höherem ‚Sold‘ als beim 14. und 15. Monat ab. Nur der Vollständigkeit wegen sei erwähnt, daß erst mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 25. 6. 1973 die Besoldungsordnung für Ersatzdienstleistende jener für Soldaten angeglichen wurde, so daß nun wenigstens auch Ersatzdienstler im Laufe ihrer Dienstzeit höhere Soldstufen erreichen können.

Zusammenfassend ist festzustellen: die dem zivilen Ersatzdienst offiziell und öffentlich erkennbar zugewiesene Funktion, Wehrgerechtigkeit und Gleichbehandlung zu gewährlei-

sten, kann für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft als nicht realisiert, bzw. nicht realisierbar betrachtet werden. Allerdings trifft diese Feststellung für Kriegsdienstverweigerer wie für Wehrdienstwillige zu, aber niemand wird sich wohl zu der Aussage verleiten lassen: eine Ungerechtigkeit gleicht die andere aus! Und vor allem wird diese Ungerechtigkeit in der Regel nur den als Drückebergern verrufenen Kriegsdienstverweigerern vorgeworfen. Nun kann es nur ein erster Schritt zum Verständnis des Wesens und der Funktion des zivilen Ersatzdienstes sein, die Brüchigkeit der mit ihm verfolgten Prinzipien von Gerechtigkeit und Gleichbehandlung nachzuweisen. Dies mußte mit einiger Ausführlichkeit am Anfang dieser Ausführungen geschehen. Anschließend nun sollen zwar nicht öffentlich genannte, aber dennoch erkennbare Ziele und Aufgaben, die mit dem zivilen Ersatzdienst verfolgt werden, dargestellt und untersucht werden.

Ersatzdienst — Mittel zur Diffamierung und Abschreckung einer Minderheit?

Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung ist als Grundrecht seit der Existenz des Grundgesetzes in Art. 4 Abs. 3 gewährleistet. Über die Intentionen, die mit der Aufnahme dieses Rechtes als Grundrecht an exponierter Stelle¹⁷⁾ verfolgt wurden, kann man unterschiedlicher Meinung sein. Am heftigsten wurde die Auseinandersetzung darüber in den fünfziger Jahren geführt, als es um den deutschen Wehrbeitrag und um die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht ging¹⁸⁾. Naheliegend erscheint die von Prof. W. Schätzel damals geäußerte Ansicht: „Man wollte der Welt gegenüber ein Bekenntnis pazifistischer Einstellung abgeben und die bis zum äußersten gequälte Bevölkerung darüber beruhigen, daß nie wieder Krieg und Kriegsdienst sein würde.“ — Dazu extrem, wenn nicht gar als Umkehrung des ursprünglich Gemeinten, muß die Interpretation K. Adenauers anmuten, der 1952 aus Art. 4 Abs. 3

GG eine allgemeine Militärdienstpflicht herauslesen wollte. Ohne sie wäre ja die Erwähnung eines Verweigerungsrechtes unnötig und überflüssig gewesen. Wer so denkt, wem die allgemeine Militärdienstpflicht als das Primäre erscheint, dem muß allerdings jeder, der sich auf das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung beruft, verdächtig erscheinen.

Nun kann die Inanspruchnahme eines Grundrechtes in der Bundesrepublik schwer durch direkte Maßnahmen verhindert werden. Daher wurde als Unterscheidungs- und wirksame Abschreckungsinstanz das sog. Anerkennungsverfahren eingebaut. Damit sollen in einem Gewissensprüfungsverfahren ‚echte‘ von ‚unechten‘ Kriegsdienstverweigerern geschieden werden. ‚Echte‘ Kriegsdienstverweigerer waren jene, denen man nach gründlicher, quasi inquisitorischer Gewissensprüfung eine Gewissensentscheidung und damit das Recht auf Kriegsdienstverweigerung zusprach. ‚Unechte‘ Kriegsdienstverweigerer waren jene, denen man eine solche Gewissensentscheidung nicht bescheinigen zu können glaubte. Diesen wurde vielmehr unterstellt, sie wollten sich vom lästigen Wehrdienst drücken, in der Hoffnung, wegen Platzmangels im Ersatzdienst auch zu diesem nicht herangezogen zu werden.

¹⁷⁾ Nicht als „Ausnahmerecht“, wie G. Leber im Juli 1972 meinte.

¹⁸⁾ Siehe hierzu ausführlich: Der Kampf um den Wehrbeitrag, Bd. 2 der Veröffentlichungen des Instituts für Staatslehre und Politik e. V. Mainz, München 1952 u. 1953, Ergänzungsband 1958, verkürzt: Möhl/Rabe, a. a. O., S. 11—34; s. auch K. v. Schubert, *Wiederbewaffnung und Westintegration*, Stuttgart 1971.

Dieses umstrittene Anerkennungsverfahren soll nun wegfallen. Es war immer umstritten und in seiner Tauglichkeit sicherlich zu Recht anfechtbar. In einer unveröffentlichten Studie des Bundesministeriums der Verteidigung wurde 1972 ausgeführt, daß das Anerkennungsverfahren erst dann wegfallen könne, wenn der Ersatzdienst als Hemmungsschwelle gegen eine ausufernde Kriegsdienstverweigerer-, bzw. Drückeberger-Welle wirken könne. D. h. im Klartext: wenn es genügend Plätze für jede erwartbare Zahl von Kriegsdienstverweigerern gäbe!

Aber diese Funktion der Hemmungsschwelle nimmt der Ersatzdienst nicht erst jetzt ein und vor allem nicht allein gegenüber sog. Drückebergern. Vielmehr wurde seit seinem Bestehen der Ersatzdienst tendenziell als Druckmittel gegen jegliche Kriegsdienstverweigerung überhaupt angewendet. Als Zielgruppen wurden sowohl ‚potentielle Kriegsdienstverweigerer‘ wie auch ‚die Bevölkerung‘, als das soziale Umfeld der Wehrdienstpflichtigen, in Betracht gezogen. Ohne auf die Problematik der Kriegsdienstverweigerung ausführlicher eingehen zu können sei hier nur erwähnt, daß es eines erheblichen Mutes bedarf, seiner Gewissensentscheidung gegen eine kaum hinterfragte gesellschaftliche Norm öffentlich Ausdruck zu geben.

Verlangte man vom wehrpflichtigen Soldaten eine Art ‚Eingangsprüfung‘, in der er seine gewissensmäßige Berechtigung und Befähigung zum Verteidigungsdienst nachweisen müßte, würde man wohl manches ernüchternde Schauspiel erleben¹⁹⁾. Wer mit Wehrpflichtigen näheren Kontakt z. B. in der Bundeswehr hat, wird sich ein wenig erfreuliches Bild vom Demokratieverständnis dieser jungen Menschen machen müssen. — Die Abschreckung möglicher Kriegsdienstverweigerer durch ‚Manipulation ihrer selbst sowie ihrer Umwelt‘ geschah im Wege der verächtlichmachenden oder der diskriminierenden Schilderung sowohl der Ersatzdienstleistenden als auch des Ersatzdienstes selbst. Erinnerung sei an die in vielen Berichten verbreiteten einprägsamen Bilder vom ‚nachtopfgeschwenkenden, verweichtlichten, weil langhaarigen‘ Ersatzdienstler, dem der waffentragende, harte, entbehrungsbereite und vor allem ordentlich aussehende Wehrdiensttuende wirkungsvoll gegenübergestellt wurde.

¹⁹⁾ Eid und Gelöbnis sind keineswegs als dem Anerkennungsverfahren entsprechend zu betrachten.

Bereits in dem Kommentar zum Ersatzdienstgesetz von 1960 wurde von Ersatzdienstleistenden vermeintlich Gleiches, tatsächlich aber ‚Höheres‘ verlangt als vom Wehrdiensttuenden: „Bei der Ableistung des zivilen Ersatzdienstes in Erfüllung der Wehrpflicht ... müssen alle Merkmale echten Dienstes erfüllt werden, hierfür müssen vorausgesetzt werden eine besondere Selbstzucht, nie ermüdende Hingabe, Einfühlungsvermögen sowie Geduld und nicht zuletzt ständige Selbstüberwindung des Ersatzdienstpflichtigen ...“²⁰⁾. Angesichts der Klagen über den ‚Gammeldienst‘ bei der Bundeswehr drängt sich einfach der Eindruck auf, daß hier von Ersatzdienstleistenden ohne sachliche Notwendigkeit mehr verlangt wird als im militärischen Bereich erwartet, bzw. teilweise nur unter rigoroser Anwendung des Prinzips von Befehl und Gehorsam verwirklicht wird. Bewußtseinsmäßig findet eine Abwertung von Ersatzdienstleistenden in der Weise statt, daß sie als ‚schlapp‘ bezeichnet werden, weil die im Sozialbereich überwiegend unbrauchbaren soldatischen Tugenden dort eben nicht anzutreffen sind! Daß von Ersatzdienstleistenden ganz andere Tugenden erwartet und erfüllt werden, wird oft unterschlagen.

Ein indirektes Eingeständnis der hier behaupteten Diffamierung und Abschreckung von potentiellen und tatsächlichen Kriegsdienstverweigerern findet sich in einem Bericht über ein Interview mit dem Zivildienstbeauftragten Iven: „Iven sorgt sich schließlich, daß bei nun auf unbestimmte Zeit fortbestehender Diskriminierung des Ersatzdienstes linksradikale Gruppen diese Chance für politische Zwecke ausschlachten werden“²¹⁾. Insgesamt sind die ‚Wortmeldungen‘ vor allem kirchlicher Organisationen gegen die Diskriminierung und Diffamierung von Kriegsdienstverweigerern und Ersatzdienstleistenden ‚Legion‘. So trugen Ivens Einsicht und das inzwischen verabschiedete Zivildienstgesetz, bzw. das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst Erkenntnissen und Erfahrungen Rechnung, die ‚vor Ort‘, also an den Einsatzplätzen von Ersatzdienstleistenden, schon lange gemacht worden waren: Ersatzdienstleistende stellen in ihrer Lückenbüßer-Funktion überall dort eine echte Hilfe und Entlastung dar, wo man ihnen menschlich, d. h. in erster Linie un-

²⁰⁾ Bues, H., Kommentar zum Gesetz über den zivilen Ersatzdienst, Darmstadt 1960, S. 98.

²¹⁾ Siehe Frankfurter Rundschau v. 17. 10. 72 — es ging damals um das abgelehnte Zivildienstgesetz.

voreingenommen gegenübertritt und ihre Leistung anzuerkennen bereit ist.

Daß nämlich Ersatzdienstleistende trotz vorwiegend mangelhafter Ausbildung (einer in der Regel dreimonatigen militärischen und fachlichen Ausbildung von Soldaten steht nur eine kurze Einweisung am Arbeitsplatz und nur vereinzelt eine lehrgangsähnliche Einführung im zivilen Ersatzdienst gegenüber) zu durchaus brauchbaren Leistungen fähig sind, zeigt sich überall: in der Verwaltung einer Klinik, bei einer klinik-eigenen EDV-Anlage, sogar im Operationssaal. Dabei braucht der Extremfall eines ersatzdienstpflichtigen Diplomingenieurs in einem Strahleninstitut weder verschwiegen noch überbewertet zu werden. So schlägt sich denn auch inzwischen das Lob für Ersatzdienstleistende regelmäßig in Zeitungsnachrichten nieder, wobei allerdings ebenso regelmäßig die Gleichung ‚Ersatzdienstleistender = Kriegsdienstverweigerer‘ verschwiegen wird.

Es zeigt sich sogar, daß zunehmend mehr Ersatzdienstler direkt angefordert werden, daß sogar Ersatzdienstplätze unbesetzt bleiben mußten. 1972 sprach das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche z. B. von 25 % unbesetzten Plätzen, der CDU-Abgeordnete Wörner stellte in seinem schon erwähnten Beitrag 16 706 Plätzen nur 14 000 besetzte Plätze gegenüber, und im Weißbuch 1973/74 wird zum Stichtag 30. 9. 1973 von 3 800 unbesetzten Plätzen gesprochen! Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß von Wohlfahrtsverbänden und kirchlichen Trägern sozialer Einrichtungen in eben dem Maße Ersatzdienstplätze bereitgestellt werden könnten, wie sie benötigt werden. Voraussetzung ist aber, daß ihnen der finanzielle Beitrag von 15,60 DM pro Ersatzdienstler und Tag erlassen würde. Zusätzlich zu den Arbeitsmöglichkeiten im Bereich der „Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten“ erschlossen sich inzwischen weitere Einsatzbereiche, die der Forderung der Kriegsdienstverweigerer nach einem ‚sozialen Friedensdienst‘ entsprechen. So war es kirchlichen Organisationen allein aufgrund des Einsatzes von Ersatzdienstleistenden möglich, bisher brachliegende Aufgaben z. B. in der Altenbetreuung und Nachbarschaftshilfe neu zu beleben oder überhaupt erst anzugehen. Die Südwestpresse (Ulm) meldete am 16. 10. 1974: „Ohne den Zivildienst würde hier (im Sozialbereich) ein absolutes Vakuum entstehen“, wobei sie den Geschäftsführer des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche zitierte. Damit sind die

vorstellbaren Tätigkeitsfelder, deren notwendige Versorgung weder durch junge Menschen mit sozialem Engagement allein noch durch Kriegsdienstverweigerer möglich erscheint, nicht erschöpft. Weitere, wenngleich vor allem seitens der Ersatzdienstler und ihrer Organisationen sehr umstrittene Arbeitsbereiche wurden z. B. im Natur- und Umweltschutz, sowie im öffentlichen Dienst, z. B. bei Feuerwehr und Bundesbahn, gefunden. Gerade in der Absicht, in diesen Bereichen, bei denen ‚soziales Engagement in friedensdienstlicher Absicht‘ nicht erforderlich ist, Zivildienstleistende einzusetzen, ist eine Tendenzwende bezüglich der Einsatzmöglichkeiten erkennbar geworden. Dem entspricht aber noch keineswegs eine neue Beurteilung der kriegsdienstverweigernden Zivildienstleistenden.

Früher wurde jeder Kriegsdienstverweigerer als potentielle Bedrohung der Verteidigungsbereitschaft betrachtet. Daher war das oberste Gebot, ihre Zahl und damit den Multiplikatoreffekt klein zu halten. Ohne eigene Schuld wurden und werden anerkannte Kriegsdienstverweigerer aus Platzmangel nicht zum Ersatzdienst herangezogen. Dabei soll nicht geleugnet werden, daß es mancher Wehrpflichtige unter Vergewaltigung seines Gewissens genau darauf angelegt hat²³⁾; solche Fälle aber boten die Möglichkeit, Kriegsdienstverweigerer insgesamt als Drückeberger zu diffamieren, wohingegen nicht-eingezogene Wehrdienstwillige allgemein beglückwünscht oder bedauert wurden, auf jeden Fall aber nicht Beschimpfungen hinnehmen mußten.

Heute nun gilt es zwar allgemein noch als ‚ehrevoller‘, Wehrdienst zu leisten, aber es ist nicht mehr ehrenrührig, Zivildienst geleistet zu haben. Immerhin wird in der Regel auch nicht mehr unterstellt, daß der Zivildienstleistende sich im Prinzip gegen jeden Dienst zugunsten der Allgemeinheit gestellt habe.

Dieser Wende in der Beurteilung liegt über die guten Erfahrungen mit Ersatzdienstlern hinaus die grundsätzliche Erkenntnis zugrunde, daß sich Kriegsdienstverweigerer als Ersatzdienstleistende überall dort gut einsetzen lassen, wo aufgrund eines geringeren Prestigewertes und schlechter Verdienst- und Arbeits-

²³⁾ Es sei aber daran erinnert, daß die Zahl jener, die nur unter Vergewaltigung ihres Gewissens den Wehrdienst angetreten haben, sei es, weil sie das Prüfungsverfahren scheuten (sprachliches Unvermögen!), sei es, weil soziale Widerstände zu groß waren, sei es aber auch, weil sie nicht anerkannt wurden, unbekannt bleiben wird.

bedingungen das benötigte Personal nur schwer zu bekommen ist. Ja, es wird sogar die These nicht als überzogen gelten können, daß Ersatzdienstler überall dort eingesetzt werden sollen, wo sich eine erwerbswirtschaftliche Betätigung durch Private nicht lohnt, bzw. sie aus sozialpolitischen Gründen notwendig, aber unter erwerbswirtschaftlichen Bedingungen nicht praktikabel ist. Nun ist aber der — zunehmende — Bedarf nicht länger über das bisherige Rekrutierungssystem zu decken, da ja nur anerkannte Kriegsdienstverweigerer als Ersatzdienstler in Frage kommen. Darüber hinaus erschiene eine Konsequenz verblüffend: es kann zur gesellschaftlichen Forderung werden, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, damit die Bundesrepublik Deutschland ihrem grundgesetzlichen Selbstverständnis, ein sozialer Rechtsstaat (Art. 28 GG) zu sein, gerechter werden kann.

So ermöglicht nicht nur der geringere Bedarf der Bundeswehr an Wehrpflichtigen die Abschaffung des Anerkennungsverfahrens, wie mit den Aussagen der Wehrstruktur-Kommission argumentierend der Eindruck in der Öffentlichkeit geweckt wird. Sondern diese Abschaffung, für die lange von Kriegsdienstverweigerern, ihren Organisationen und Helfern gekämpft worden ist, hat ihre Gründe auch in der einfacheren Rekrutierung einer ausreichenden Zahl von Zivildienstleistenden. Vorwiegend ökonomische und sozialpolitische Gründe haben so letztlich eine Veränderung der Verfahrensweise in der Wahrnehmung eines Grundrechts herbeigeführt.

Damit ist es möglich, die dem zivilen Ersatzdienst neuerdings, wengleich auch noch nicht offiziell, zugewiesene Funktion durch folgende Beziehung zwischen allgemeiner Wehrpflicht und zivilem Ersatzdienst zu beschreiben:

Die allgemeine Wehrpflicht ermöglicht auf dem Weg über den zivilen Ersatzdienst eine allgemeine Sozialdienstpflicht, ohne daß diese selbst gesetzlich eingeführt werden müßte.

Naheliegender erschiene es, gesetzlich eine ‚allgemeine Sozialdienstpflicht‘ oder eine ‚nationale Dienstpflicht‘ — wie erst kürzlich von H. Schueler in der ZEIT²³⁾ vorgeschlagen — einzuführen. Damit wäre auch dem Gleichheitsgebot nach Art. 3 GG insofern besser nachzukommen, als junge Männer und Frauen zu einem Dienst zugunsten der Gesellschaft heranziehbar wären. Entsprechend der derzeitigen

und wohl auch noch längere Zeit gültigen außenpolitischen Konstellation und sicherheitspolitischen Notwendigkeiten wäre der geringere werdende Bedarf der Bundeswehr an Wehrpflichtigen dabei primär abzudecken, der größere ‚Rest‘ stände für andere Aufgaben zur Verfügung. Ähnliches wurde schon früher geplant, wie ein unveröffentlichter Entwurf der CDU für ein Gesetz zur ‚Neuordnung der Leistung persönlicher Dienste‘ zeigt. Sehr eindeutig brachte der Wehrbeauftragte F. Schultz die Begriffe in die ‚richtige‘ Beziehung zueinander, von dem die Frankfurter Rundschau zu berichten wußte: „Auf die Frage, ob es überhaupt möglich sei, eventuell entsprechend viele Plätze im Bereich des zivilen Ersatzdienstes zu schaffen, sagte Schultz: ‚Wenn der Zivildienst zum Arbeitsdienst umgestaltet würde, sicherlich.“²⁴⁾ Nun ist aber der Gedanke einer allgemeinen Dienstpflicht mit den Erlebnissen und Erfahrungen älterer Generationen vom quasi-militärischen Reichsarbeitsdienst her stark belastet. Um die Realisierungschancen eines solchen Vorhabens scheint es daher außerordentlich schlecht bestellt. Die Notwendigkeit aber bleibt, billige Arbeitskräfte für Einsatzbereiche zu erhalten, die sich durch die schon angedeuteten drei Komponenten auszeichnen:

1. Die anfallenden Aufgaben müssen bei Gefahr sozialer Unruhen wahrgenommen werden²⁵⁾.
2. Für Private sind diese Bereiche wegen geringer oder überhaupt nicht vorhandener Gewinnaussichten unattraktiv.
3. In den öffentlichen Haushalten jeder Ebene werden hierfür nur unzureichende Mittel bereitgestellt.

Kurz: Es handelt sich um nahezu alle Arten unterstützungsbedürftiger Dienstleistungsbetriebe, vor allem im Sozialbereich: Kranken- und Altenpflege, Kinder- und Behindertenheime, allgemeine Klinikverwaltung, Feuerwehr, Bundesbahn und -post, ... die Liste ließe sich fortsetzen. Dabei geht es nicht darum, Ersatzdienstleistende an Stelle hochqualifizierten Personals einzusetzen. Vielmehr wäre

²⁴⁾ In: Frankfurter Rundschau v. 26. 3. 73.

²⁵⁾ Für Interessenten sei auf die sog. Disparitätentheorie verwiesen, Claus Offe, Strukturprobleme des kapitalistischen Systems, Ffm 1972, ed. suhkamp 549; ders., Bürgerinitiative und Reproduktion der Arbeitskraft im Spätkapitalismus, in: Grossmann, Bürgerinitiativen — Schritte zur Veränderung?, Fischer-TB 1233, Ffm 1972.

²³⁾ DIE ZEIT v. 18. 10. 74, S. 4/5.

dieses hochqualifizierte und knappe Personal von minderqualifizierten Arbeiten (Essensausgabe, Putzen, Wäschemangeln usw.) zu entlasten. Andererseits könnten über die Bereitstellung ‚billiger Arbeitskräfte‘ für minderqualifizierte Arbeiten die vorhandenen Mittel zur Einstellung allein hochqualifizierten Personals verwendet werden.

Was also sozialpolitisch unabwendbar ist, realpolitisch aber undurchführbar erscheint, nämlich eine ‚nationale Dienstpflicht‘ einzuführen, ist über die Beibehaltung der ‚allgemeinen Wehrpflicht‘ bei gleichzeitiger Entscheidungsfreiheit für Wehrdienst oder Zivildienst problemlos möglich!

Trotz mancherlei und sogar zunehmender Friedens- und Entspannungsbemühungen, trotz KSZE und MBFR erscheint eine zu optimistische Entspannungs- und Abrüstungshoffnung hinsichtlich einer schon bald zu erwartenden Realisierungschance auf unabsehbare Zeit verfrüht. Damit scheint auch jede Bundesregierung auf ebenso unabsehbare Zeit berechtigt, die allgemeine Wehrpflicht beizubehalten, von anderen, ‚demokratiepraktischen‘, Gründen ganz abgesehen. Für den Friedens- wie auch für den Ernstfall wird

selbst in einer hochtechnisierten Armee neben Spezialisten Bedarf an Wehrpflichtigen in der Schreibstube und beim einfachen Wartungsdienst bestehen. Über eine so begründete Wehrpflicht ist ohne irgendwelche gesetzgeberischen Maßnahmen allein durch Wegfall des Anerkennungsverfahrens für Kriegsdienstverweigerer die benötigte Anzahl Dienstpflichtiger im Sozialbereich usw. zu erhalten. Damit hat der Zivildienst weiterhin die Funktion eines Ersatzdienstes, nun aber nicht mehr für den verweigerten Kriegsdienst, sondern für fehlendes Personal infolge fehlender Mittel.

So wird denn auch die vorgenommene begriffliche Änderung von ‚ziviler Ersatzdienst‘ in ‚Zivildienst‘ nur zu verständlich: im Zivildienst wird tatsächlich — noch — nichts anderes gemacht als im früheren zivilen Ersatzdienst. Neben der Namensänderung und mehr kosmetischer Veränderungen ändert sich nur das Rekrutierungssystem. Damit ist nun endgültig nicht mehr davon auszugehen, daß jeder Zivildienstleistende gleichzeitig Kriegsdienstverweigerer ist. Umgekehrt gebietet es aber die Fairneß, festzuhalten, daß weder früher, noch heute oder zukünftig jeder Wehrdiensttuende auch ein begeisteter Soldat sein müsse.

Zivildienst jenseits der Kriegsdienstverweigerung

Die Entwicklung des zivilen Ersatzdienstes ist somit bis heute dargestellt: anfänglich wurde der Wehrdienst als Regelfall empfunden und ein Kriegsdienstverweigerer-Problem verschwiegen. Dann wurde das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst eingeführt, mit dem man versuchte, der Kriegsdienstverweigerer Herr zu werden. Dem folgte Ende der sechziger Jahre parallel zu einem sprunghaften Ansteigen der Kriegsdienstverweigerer-Zahlen die Erkenntnis, daß Wehrgerechtigkeit schon allein wegen der zahlenmäßig stärker werdenden Geburtenjahrgänge nicht mehr zu gewährleisten sein würde. Nun zeichnet sich der Zivildienst ebenfalls als Regelfall ab. Die Frage stellt sich, ob mit der Abschaffung des Anerkennungsverfahrens ein Ende der Kontroversen abzusehen ist.

Wird nun nicht die Verweigerung des Zivildienstes von jenen mit Erfolg propagiert werden, die bisher und natürlich auch weiterhin im Zivildienst den Ersatzdienst für den Wehrdienst sehen, die Zivildienst als Ableistung

der Wehrpflicht verstehen — und das nicht zu Unrecht. Ein Blick ins Grundgesetz²⁶⁾ und Wehrpflichtgesetz belehrt jeden schnell: § 3 Wehrpflichtgesetz: „Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst oder im Falle des § 25 durch den zivilen Ersatzdienst (nun Zivildienst) erfüllt.“ Und tatsächlich ist der Fall mindestens eines ‚Wehrpflichtigen‘ bekannt²⁷⁾, dem nach Absolvierung seines Zivildienstes der Wehrpaß zugeschiedt wurde, in dem vermerkt ist: „3. Der Inhaber des Wehrpasses unterliegt der Wehrüberwachung.“

Die mögliche Argumentation potentieller Zivildienstverweigerer ist bekannt und braucht daher hier nur kurz umrissen zu werden: indem Zivildienstleistende als billige Ersatz-Arbeitskräfte überall dort bereitgestellt werden, wo nur für einen weit höheren Lohn (und oft nicht einmal dann) die Personalmisere ge-

²⁶⁾ Art. 12 a.

²⁷⁾ Siehe Frankfurter Rundschau v. 21. 10. 74, S. 2, Leserbrief v. G. Schmidt.

löst werden kann, wird es weiterhin möglich sein, etwa 20 % oder mehr des Bundeshaushaltes für Rüstung auszugeben statt für den Sozialbereich. Indem der Zivildienst erfolgreich verweigert würde, müßte eine Umverteilung vorhandener Mittel und damit eine Rüstungsbeschränkung auf nationaler Ebene stattfinden. So würde Verweigerung des Zivildienstes als Beitrag zur Friedensentwicklung verstehbar sein. So einleuchtend diese Argumentationshilfe erscheint, kann sich der Verfasser ihr bei kritischer Würdigung der sicherheits- und militärpolitischen Situation in Europa und in der Welt nicht anschließen. Das wünschenswerte Exempel²⁸⁾, mit der Abrüstung auf nationaler Ebene zu beginnen in der Erwartung, die anderen Staaten würden folgen, erscheint gegenwärtig ein existenzgefährdendes Risiko. Die Diskussion hierüber kann in diesem Beitrag nicht geführt werden²⁹⁾. Statt dessen sind Überlegungen zu einer positiven Ausgestaltung und Funktion des Zivildienstes als Abschluß dieses Beitrages anzustellen.

Grundsätzlich darf niemals in Vergessenheit geraten, was durch die einfache Umbenennung von ‚ziviler Ersatzdienst‘ in ‚Zivildienst‘ leicht geschehen kann, wenn nicht geschehen soll: in der Regel haben sich Zivildienstleistende bewußt gegen den Kriegsdienst mit der Waffe entschieden, was umgekehrt in einer vergleichbaren Zielrichtung vom Wehrdiensttunenden nicht gesagt werden kann. — In der Entscheidung gegen den Kriegsdienst mit der Waffe manifestiert sich friedliches Bewußtsein und Potential für eine friedliche Gesellschaft. In der Entscheidung für den Zivildienst nach Wegfall des Anerkennungsverfahrens spiegelt sich zwar nicht unbedingt die Entscheidung gegen den Kriegsdienst in eben der Art wie beim Kriegsdienstverweigerer ‚alter Art‘. Aber auch durch diese Entscheidung wird soziales Engagement erkennbar und aktiviert.

²⁸⁾ Siehe hierzu: J. Galtung, D. Senghaas, (Hrsg.), Kann Europa abrüsten?, München 1973.

²⁹⁾ Die andere Argumentationskette: Zivildienstler werden als „Reserve-Armee“ im nicht-industriellen Bereich quasi als Lohndrucker eingesetzt, bzw. bereitgehalten, soll hier nicht weiter verfolgt werden. Sie mag partiell dort stimmen, wo z. B. die Stelle eines hauptamtlichen Mitarbeiters zugunsten eines Ersatzdienst-Platzes gestrichen wird. Damit ändert sich aber nichts an der hier grundsätzlich herausgearbeiteten Funktion des Ersatzdienstes. Angesichts der rund 2 Millionen „Gast-Arbeiter“, denen Arbeitsplätze im eigenen Lande zu schaffen oberstes Gebot ist, werden etwa 100 000 Zivildienstleistende später nicht als „Lohndrucker“ fungieren, bzw. mißbraucht werden können.

Insofern würden Wehrdienst und Zivildienst vom jeweiligen Selbstverständnis her zwei Komponenten der gleichen friedlichen Gesellschaft sein.

Wie Wehrpflichtigen eine demokratiepraktische Funktion zugeschrieben werden kann, nämlich Mittler zu sein zwischen Gesellschaft und ihrer militärischen Komponente, ist Zivildienstleistenden jenseits der alten und nicht nur begrifflich überholten Ersatzdienst-Funktion eine neue Funktion ähnlicher Qualität zuzuschreiben:

In einer sich zunehmend arbeitsteilig gestaltenden Gesellschaft verstärken und erhöhen sich die Barrieren zwischen Jungen und Alten, Produzierenden und Rentnern, Gesunden und Kranken, zwischen Starken und Schwachen bis hin zur totalen Undurchlässigkeit und Unüberwindlichkeit. Wer einmal ‚draußen‘ war, im Krankenhaus, im Pflegeheim, Haftanstalt oder Fürsorgeanstalt, findet kaum noch den Weg zurück in die Gesellschaft. Diese Barrieren durchlässiger werden zu lassen, kann von ihren spezifischen Rollenmerkmalen her die neue Funktion der Zivildienstleistenden im Sozialbereich sein.

Zivildienstleistende gehören diesem gesellschaftlichen ‚Außenbezirk‘ nur vorübergehend an. Sie sind ihm weder als Berufstätige noch als ‚Zwangsmitglieder‘ ausgeliefert. Betriebsroutine, Betriebsblindheit und Resignation sind beim zeitlichen berufsmäßig-mildtätigen Betreuungspersonal nur zu oft feststellbar — und nicht vorzuwerfen. Personallage und ständige Konfrontation mit Einzelschicksalen in großer Zahl sind hinreichende Gründe, um ‚abzustumpfen‘. Genau diese nur zu verständliche Entwicklung braucht bei Zivildienstleistenden nicht einzutreten: zum einen werden sie nur relativ kurzfristig mit den in der Öffentlichkeit zu leicht tabuisierten Geschehnissen und Bedingungen im Sozialbereich konfrontiert. Zum anderen können sie zum Nutzen des Sozialbereiches eigene Erfahrungen verschiedenster Art und Herkunft aus allen Bereichen der Gesellschaft einbringen. Durch ihren ständigen Kontakt mit der Gesellschaft und durch das gewährleistete ‚Zurücktreten‘ in die Gesellschaft können sie in dieser für ‚ihren‘ Sozialbereich wirken.

Dafür allerdings müssen zwei Bedingungen erfüllt sein:

1. müssen die Zivildienstleistenden selbst die Chance erkennen, die für sie selbst, für die

Gesellschaft und besonders für freiwillig oder unfreiwillig dem Sozialbereich angehörende Menschen in dieser nur kurzfristigen Zusammenarbeit liegt;

2. müssen die Zivildienstleistenden und die Gesellschaft trotz der nicht wegzudiskutierenden Beziehung zwischen Wehrdienst und Zivildienst diesen als Beitrag für einen inneren, d. h. sozialen Frieden verstehen, bzw. anerkennen.

Damit ergeht die am schwersten zu erfüllende Aufforderung allerdings an die Gesellschaft. An die Stelle jener früheren feindlichen und jetzt eher schein-neutralen Haltung gegenüber (kriegsdienstverweigernden) Zivildienstlei-

stenden muß nun eine grundsätzlich positive, anerkennende Haltung treten. Zivildienstleistende müssen als ebenso notwendig und im Dienste aller stehend angesehen werden, wie dies bezüglich der Wehrdiensttuenden die Regel ist.

Vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche wurde jüngst vorgeschlagen, freiwillige Sozialarbeit voll auf Wehrdienst oder Zivildienst anzurechnen. Die Reaktionen von offiziellen Stellen und aus der Bevölkerung auf solche und andere Initiativen nicht nur des immer regen Diakonischen Werkes sind Gradmesser für den Bewußtseinswandel in der Beurteilung der Zivildienstleistenden.

Joachim H. Knoll: Jugend im Spannungsfeld von Schule und Betrieb. Möglichkeiten gesellschaftspolitischer Bildungsarbeit

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 4/75, S. 3—18

Der Beitrag beschreibt zunächst die Geschichte der Sozialerziehung in Deutschland, wobei sich im Blick auf die Jugendhilfe eine Entwicklung von privaten oder gruppenspezifischen Aktivitäten hin zu einer zunehmend stärkeren Monopolisierung der Jugendhilfe durch den Staat abzeichnet. Während zu Beginn des 20. Jahrhunderts, sodann auch im Jugendwohlfahrtsgesetz von 1922 kooperative Formen der Jugendhilfe zwischen staatlichen und privaten Initiativen angebahnt wurden, wird im Gesetzentwurf zur Jugendhilfe von 1974 die Jugendhilfe eindeutig und einseitig als Aufgabe des Staates deklariert. Daran anschließend wird die Frage geprüft, ob diese Monopolisierung den Vorstellungen und dem Selbstverständnis der Jugendlichen entspricht.

Geht man davon aus, daß Jugendliche informelle und lockere Kontaktformen bevorzugen, daß sie sich staatlicher Jugendhilfe gegenüber weithin ablehnend verhalten, so wird man auf Formen der Jugendhilfe zurückverwiesen, die mehr dem Vorbild kooperativer Aktivitäten folgen, also auch den freien Trägern ihren Raum geben. Wenn man die Interessen, die Bedürfnisse und Lebensformen Jugendlicher so zur Kenntnis nimmt, wie sie wirklich sind, ergibt sich zudem, daß auf bestimmte pädagogische Bereiche vom Staat nicht Einfluß genommen wird und wohl auch nicht genommen werden kann. So bleibt der Lebensabschnitt der werktätigen Jugendlichen zwischen dem 16. und 25. Lebensjahr pädagogisch weithin unbetreut; es werden allenfalls Programme und Projekte zur beruflichen oder schulischen Qualifizierung angeboten.

Zur Bewältigung der Lebenswirklichkeit muß aber neben die Fachkompetenz die Sozial- und Humankompetenz treten, wie sie etwa in der Bildungsarbeit in freier Trägerschaft angebahnt wird. Die Bezugfelder, die in derartigen Programmen ausgeführt werden, beziehen sich auf den Lebenszusammenhang des Jugendlichen, also auf Familie, Schule, Betrieb, Freizeit und Politik. Die gesellschaftspolitische Bildungsarbeit des Christlichen Jugenddorfwerkes Deutschland, die hier als beispielhaftes Programm vorgestellt wird, verleiht der Sozialpädagogik eine neue Dimension, in dem hier von dem engen Verständnis von Sozialerziehung als präventiver oder sozialkorrigierender Maßnahmen abgegangen und Sozialerziehung als pädagogisches Handeln gegenüber *allen* Jugendlichen begriffen wird. Solchermaßen versehen die freien Träger eine notwendige Komplementärfunktion zu Schule und Betrieb, die allerdings durch systematisierte Programme noch wirksamer gemacht werden sollte.

K. Dieter Hartwig: Vom Ersatzdienst zum Zivildienst. Bestandsaufnahme und Ausblick

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 4/75, S. 19—29

Mit der Diskussion über eine mögliche Abschaffung des Anerkennungsverfahrens für Kriegsdienstverweigerer (KDV) rückt der alternativ zum Wehrdienst abzuleistende Dienst, den es in den ersten Jahren der allgemeinen Wehrpflicht nicht gab, ins Blickfeld. Dieser ist trotz der 1973 geänderten Bezeichnung in „Zivildienst“ immer noch ein Ersatzdienst. Allerdings ist inzwischen ein Funktionswandel festzustellen: Ehedem wurde der zivile Ersatzdienst als „Garant von Wehrgerechtigkeit und Gleichbehandlung“ verstanden; gleichzeitig ließ er sich durch eine einseitige Berichterstattung über Kriegsdienstverweigerer zu einer gewissen Herabsetzung dieser Minderheit und damit zur Verhinderung bzw. Einschränkung der Kriegsdienstverweigerung verwenden.

Heute hingegen nehmen „Zivildienstleistende“ eine Lückenbüßerfunktion im Sozialbereich wahr, wo aufgrund fehlender Mittel ein erheblicher Personalfehlbestand vorhanden ist. Gleichzeitig kann die Bundesrepublik ihrem Anspruch, ein sozialer Rechtsstaat (Art. 28, 1 GG) zu sein, heute und erst recht in der Zukunft nur mittels „billiger Arbeitskräfte“ gerecht werden, wie es z. B. dienstpflichtige KDV sind. Die sich anbietende Lösung beider Probleme, nämlich eine allgemeine Dienstpflicht einzuführen, erscheint aus naheliegenden Gründen (Arbeitsdienst) problematisch. Sie braucht auch nicht eingeführt zu werden, denn die allgemeine Wehrpflicht ermöglicht bereits eine allgemeine Sozialdienstpflicht. Indem das Anerkennungsverfahren zugunsten einer freien Entscheidung für Wehrdienst oder Zivildienst entfällt, ergibt sich auch die Notwendigkeit und Chance zur Neubewertung dieses Zivildienstes jenseits der Kriegsdienstverweigerung: Zivildienstleistende können dann eine wichtige Dienst- und Mittlerfunktion zwischen Gesellschaft und Randgruppen im Sozialbereich übernehmen.